



KIRCHEN – HÄUSER GOTTES FÜR DIE MENSCHEN

**EINLADUNG
ZUM LEBENDIGEN GEBRAUCH VON KIRCHENGEBÄUDEN**

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
■

ABBILDUNG AUF DEM UMSCHLAG

ST. MARIEN-KIRCHE, BERLIN-MITTE

ORGEL VON JOACHIM WAGNER (1720/21)

St. Marien ist das älteste bis heute kirchlich genutzte Gotteshaus der Stadt. Der Kern datiert aus dem späten 13. Jahrhundert. Sie birgt das Stadtgedächtnis: mittelalterliche Wurzeln (Wandfresken: Totentanz, Schutzmantelmadonna, Epitaphien), den Glanz der Stadt (Orgel, Altar und Kanzel aus dem Barock) und Wunden bis in die Gegenwart (Nagelkreuz von Coventry).

Als Bürgerkirche Berlins und Predigtstätte des Bischofs ist sie der Ort für wichtige politische, kulturelle und soziale Ereignisse: z.B. Universitäts- und Innungsgottesdienste; Eröffnung der Aktion »Laib und Seele«.

Die Kirchentür steht an allen Tagen der Woche offen. Regelmäßige Sonntagsgottesdienste finden um 10:30 und 18:30 Uhr statt. Der Spätgottesdienst wird in den Semesterferien als »Stadtgebet« gefeiert und greift jeweils ein Thema besonderer Aktualität auf. Wochentags laden Andachten vor Kunstwerken, Konzerte und Führungen ein, die Kirche, Ihre Kunstwerke und Ausstattungsstücke als Zeugnisse des Evangeliums zu erleben.

Alles Engagement der 13 hauptamtlichen und etwa 150 ehrenamtlichen Tätigen und alle behutsamen Veränderungen an dieser Citykirche dienen einem Ziel: der Stadt in ihrer Mitte einen kirchlichen Ort zu bieten, der die Freundlichkeit Gottes und die lebendige Kraft seiner Botschaft erfahrbar macht.

KIRCHEN – HÄUSER GOTTES FÜR DIE MENSCHEN

EINLADUNG ZUM LEBENDIGEN GEBRAUCH VON KIRCHENGEBÄUDEN

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat sich diese Orientierungshilfe in ihrer Sitzung am 15. September 2006 zu eigen gemacht. Sie bittet Gemeinden und Kirchenkreise, die dargelegten Leitlinien und Kriterien zu beachten und ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

INHALTSVERZEICHNIS

Bischof Dr. Wolfgang Huber, Vorwort	4
Pröpstin Friederike von Kirchbach, Einleitung	6
1. Tradition und Gegenwart	
1. Bauwerke als Zeugnisse des Glaubens	11
2. Orte der Begegnung mit dem Heiligen	14
3. Orte der Erinnerung und Identität	15
4. Öffentliche Bauten – offene Räume	16
5. Kirchliche Widmung – staatliches Recht	17
6. Die Kirchengemeinde – Hausherrin vor neuen Herausforderungen	18
2. Nutzungen heute und morgen	
1. Kirchen – Häuser für die Gemeinde	23
2. Kirchen – offene Häuser für andere	26
a. Gesellschaftsdiakonische Nutzungen	26
b. Kulturelle Nutzungen	28
c. Andere öffentliche Nutzungen	30
d. Notwendige Abgrenzungen	31
3. Kirchen – Nutzungen für Geld?	33
4. Kirchen – geteilte Verantwortung	35
3. Wenn die Kirchengebäude zur Belastung werden – außerkirchliche Hilfe oder Entwidmung	
1. Materielle Unterstützung	41
2. Erbbaurecht und Veräußerung	43
3. Stilllegung und Abbruch	45
4. Entwidmung und Nachsorge	47
4. Anhang	
A. Rangfolge der Nutzungen von Kirchen	51
B. Beispiele für angemessene Nutzungen	52
C. Nicht angemessene Nutzungen	54
D. Beratung, Hilfe und Beteiligung	56
E. Vertragsmuster	58
F. Rechtsgrundlagen	58
G. Literatur, Veröffentlichungen, Links	58
H. Ansprechpartner	59
Impressum	60

VORWORT

Kirchengebäude stehen im Zentrum des kirchlichen Auftrags. Sie verbinden Himmel und Erde, in ihnen begegnen sich Gott und Welt. Sie sind der Ort für Gottesdienste und viele andere Aktivitäten unserer Gemeinden. Sie verkörpern die Geschichte des Glaubens über viele Generationen hin. Sie sind Wahrzeichen eines Ortes, eines Stadtteils und oft einer ganzen Region.

Kirchengebäude sind zugleich eine große Herausforderung. Oft drückt die Bau- last umso mehr, als die Fürsorge für die Kirchengebäude über lange Jahrzehnte außerordentlich erschwert war. Bei manchen Kirchengebäuden wird gefragt, ob Nutzung und Belastung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Wenn solche Überlegungen auftauchen, ist es wichtig, sich die große Orientierungsbedeutung unserer Kirchengebäude weit über die engeren Grenzen der Gemeinden hinaus vor Augen zu halten. Die große Zahl von Fördervereinen, die sich für den Erhalt und die Wiederherstellung von Kirchengebäuden einsetzen, weist deutlich darauf hin: Die »Kirche im Dorf« ist vielen Menschen nicht nur wichtig geblieben; sie wird ihnen auf neue Weise wichtig.

Auch in unserer evangelischen Kirche selbst wird die besondere Prägung wie die Ausstrahlungskraft von Kirchengebäuden neu gewürdigt. Unter dem Leitgedanken, dass der evangelische Glaube keine »heiligen Räume« kenne, bestand in zurückliegenden Jahrzehnten eine Neigung dazu, auch gottesdienstliche Räume vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer praktischen Verwendbarkeit zu betrachten. Doch inzwischen ist der Sinn für die besondere Aura von Kirchenräumen wieder gewachsen. Geheiligt werden sie durch ihren Gebrauch; aber es ist in ihnen zu spüren, dass sie durchbetete, dem Wort Gottes gewidmete Räume sind.

Wer sie erhalten will, muss beides tun: den Gottesdienst als Zentrum all dessen, was in ihnen geschieht, lebendig machen und lebendig halten – und zugleich aufgeschlossen sein für andere Nutzungen, die ihrerseits dem Erhalt der Gebäude zu Gute kommen können.

Was dabei zu beachten ist, beschäftigt Gemeinden in unserer Landeskirche auf vielfache Weise. Die dabei auftauchenden Fragen haben die Generalsuperintendenten und mich schon vor Jahren dazu veranlasst, die Initiative zu einer Orientierungshilfe über mögliche Nutzungen unserer Kirchengebäude zu ergreifen. Diese, in Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Bauamt erstellte Orientierungshilfe wurde den Gemeinden 1999 zur Verfügung gestellt. Sie ist seitdem vielfach genutzt worden; sie hat sich in ihren Grundzügen bewährt und ist auch über die Grenzen unserer Landeskirche hinaus bekannt geworden.

Nach einigen Jahren war es an der Zeit, die mit der Orientierungshilfe von 1999 gesammelten Erfahrungen auszuwerten, neu aufgetretene Fragen einzubeziehen und das Ganze mit einer grundsätzlichen Verständigung darüber zu verbinden, welche Bedeutung unsere Kirchengebäude für Glauben und kirchliches Leben haben. Dieser Aufgabe hat sich eine Arbeitsgruppe angenommen, die unter der Leitung von Pröpstin Friederike von Kirchbach die nun vorliegende Handreichung erarbeitet hat. Ich danke dieser Arbeitsgruppe herzlich für ihren gehaltvollen Text, der sich – davon bin ich überzeugt – in der Praxis bewähren wird.

Diese Handreichung ist vor der endgültigen Veröffentlichung den Gemeinden und Kirchenkreisen zur Stellungnahme vorgelegt und im Kreis der Superintendentinnen und Superintendenten diskutiert worden. Die Kirchenleitung hat sich diese Handreichung zu Eigen gemacht; sie bittet die Gemeinden und Kirchenkreise, die hier dargelegten Leitlinien ihren Entscheidungen und ihrem praktischen Verhalten zu Grunde zu legen.

Meine Hoffnung ist, dass sich im Umgang mit unseren Kirchengebäuden immer wieder der Geist erneuert, den das Psalmwort zum Klingen bringt: »Wie lieb sind mir deine Wohnungen, Herr Zebaoth! Meine Seele verlangt und sehnt sich nach den Vorhöfen des Herrn; mein Leib und Seele freuen sich an dem lebendigen Gott.«



Bischof Dr. Wolfgang Huber
Im August 2006

EINLEITUNG

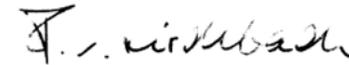
Die vorliegende Broschüre lädt zum lebendigen Gebrauch unserer Kirchen ein. In unseren Kirchen suchen Menschen Stille und Trost. Sie kommen, um zu singen, zu beten, das Abendmahl zu teilen, Gottes Wort zu hören. Kirchen sind und bleiben gottesdienstliche Räume.

Die Einladung zum lebendigen Gebrauch unserer Kirchen richtet sich darum an erster Stelle an die Gemeinden selbst, sich dieses Schatzes bewusst zu bleiben. Es gibt aber auch vielerlei andere Möglichkeiten, Kirchen mit Leben zu erfüllen. Daraus erwächst die Aufgabe, das Richtige und Angemessene zu finden. Und es bedarf eines geschärften Blickes auf vorhandene und neu zu entdeckende Möglichkeiten der Kirchennutzung. Solche erweiterte Nutzung schließt Kooperationen mit anderen Partnern ein. Deshalb wendet sich diese Broschüre auch an die, die Kirchen für kulturelle oder diakonische Zwecke nutzen möchten. Ihnen wird hier ein verbindlicher Rahmen vorgestellt, innerhalb dessen Kirchennutzung möglich und sinnvoll ist. Dies gilt auch für nichtkirchliche Träger, die eine Kirche für ihre Zwecke nutzen wollen.

Was immer auch in und mit Kirchen geschieht, in der Öffentlichkeit werden sie zunächst stets als Orte des christlichen Glaubens und Lebens wahrgenommen. Von daher erwächst eine große Verantwortung im Umgang mit ihnen, zugleich ist damit aber auch eine große Chance verbunden. Mit allen, auch mit säkularen Nutzungen, kann allein durch die Ausstrahlung des Raumes Aufmerksamkeit für spirituelle Dimensionen des Lebens geweckt werden.

Der in Kirchen gestaltgewordene Glaube unserer Vorfahren kann Menschen heute zu überraschenden Entdeckungen eigener, manchmal verschütteter Glaubenswurzeln führen. Die Kirchen weisen uns auch darauf hin, dass unsere abendländische Kultur ihre Wurzeln im christlichen Glauben hat. Die Raumgestaltung und die Außenansicht einer Kirche sowie die in ihr vorgesehenen Nutzungen müssen diese verschiedenen Gesichtspunkte sensibel berücksichtigen. Der Einladung zur Kreativität und zu mutigen Schritten auf ungewohnten Wegen muss das Nachdenken über Verbindlichkeiten und Grenzen der Nutzung entsprechen.

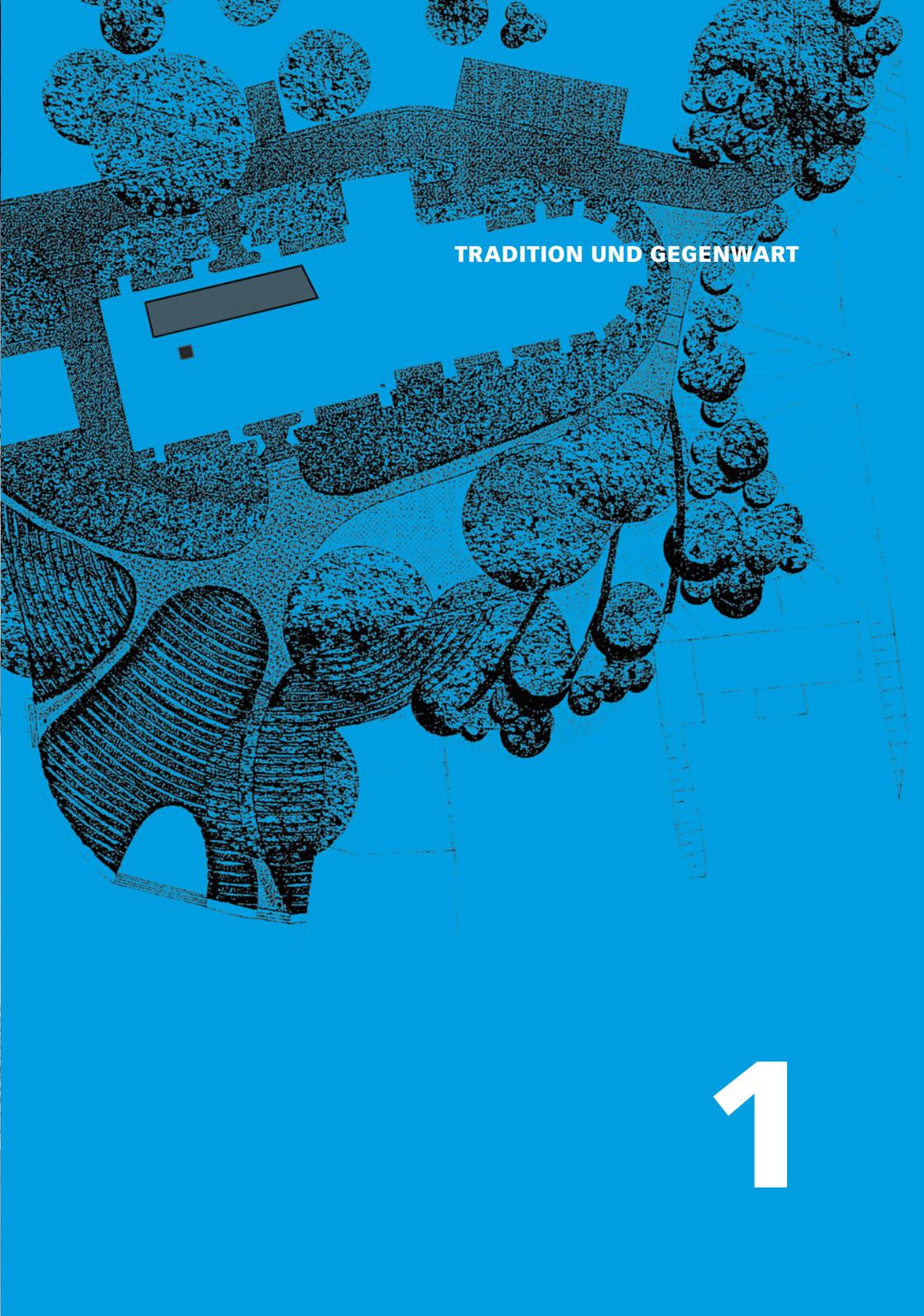
Die vorliegende Broschüre verbindet eine knappe historische Einführung zur Baugeschichte mit grundsätzlichen Erwägungen zur Kirchennutzung in unserer Landeskirche und ergänzt dies mit praktischen Hinweisen und Hilfen.



Pröpstin Friederike von Kirchbach
Im August 2006



STADTPFARRKIRCHE ST. MARIEN, MÜNCHENBERG, BIBLIOTHEK UND GEMEINDEZENTRUM



TRADITION UND GEGENWART

ABBILDUNGEN AUF DEN SEITEN 9 UND 10

STADTPFARRKIRCHE ST. MARIEN

MÜNCHEBERG

BIBLIOTHEK UND GEMEINDEZENTRUM

Die Stadtpfarrkirche St. Marien steht in Müncheberg, ca. 30 km östlich von Berlin auf dem Weg nach Frankfurt/Oder. Die Kirche ist eine Zisterziensergründung aus dem 13. Jahrhundert. Sie wurde 1817 nach Plänen von K.F.Schinkel umgebaut, 1945 bis auf die Grundmauern zerstört, 1992 wieder aufgebaut und erhielt 1997/98 unter dem Arbeitstitel »Ruine unter Dach« die Bestimmung, über den reinen Gottesdienstraum hinaus auch als Stadtbibliothek, Gemeinde- und Kulturzentrum genutzt zu werden. Die dafür notwendigen neuen Räume nimmt ein als freistehende Skulptur gestaltetes, allseitig verglastes viergeschossiges Stahlregal auf, welches zum Kircheninnenraum mit Eschenholzlamellen bekleidet ist.

1. BAUWERKE ALS ZEUGNISSE DES GLAUBENS

Die ersten christlichen Gemeinden trafen sich in Wohnhäusern, auf öffentlichen Plätzen und schon bald an versteckten Orten, weil sie verfolgt wurden. Im 4. Jahrhundert, als das Christentum zur Staatsreligion im Römischen Reich wurde, zogen die Gemeinden mit ihren Gottesdiensten in bestehende Bauwerke ein: Die Basilika, ein Markt- und Gerichtsgebäude, wurde in zahlreichen Städten des Mittelmeerraums zur ersten festen Kirche.

Das Mittelalter, eingeleitet durch die christliche Mission des westlichen und nördlichen Europa, war die Zeit der größten und schönsten Kirchenbauwerke, die das Abendland über ein Jahrtausend prägen sollten. Ihre Grundform wurde aus der antiken Basilika entwickelt. Die aus Westeuropa stammenden Bau- und Kunststile der Romanik und Gotik breiteten sich vom 12. Jahrhundert an im Zuge der Mission, der Besiedlung und kulturellen Entwicklung des mittel, nord- und ostdeutschen Raumes aus.

In den Regionen unserer Landeskirche sind bis heute über 600 dieser Zeugnisse christlicher Mission aus der Zeit vor der Reformation erhalten geblieben. Neben den zumeist prächtigeren und größeren Gründungen der Klöster wurden Stadt- und Dorfkirchen errichtet. Dabei spielt die schlichte Übersetzung der Grundform der Basilika eine herausragende Rolle: Die sogenannte vollständige Anlage einer typischen hochmittelalterlichen Dorfkirche in Brandenburg besteht aus einem halbkreisförmigen Raum, der Apsis, für den Altar, der nach Osten ausgerichtet ist, sowie einem oft quadratischen Saal westlich davon, der den Geistlichen vorbehalten war. Daran schließt sich ein rechteckiger, breiter Saal an, in dem sich die Gemeinde versammelt und der bis zur Reformation meistens durch eine Schranke, den Lettner, vom Chorquadrat der Geistlichen getrennt war. Im Westen schließt ein etwa gleich breiter, oft mächtiger Turm das Bauwerk ab. Seine Obergeschosse wurden vielerorts nie fertiggestellt oder später zerstört. Sein Unterteil bildet heute meistens die Basis für einen schlankeren, oft hölzernen Turmaufsatz.

Das Innere dieser alten Kirchen erinnert nur noch selten an seine ursprüngliche Gestalt. Nahezu alle in Mitteldeutschland vorhandenen Kirchbauten wurden im 16. Jahrhundert evangelisch. Damit veränderten sich die Funktionen der Kirchen: Es gab keinen Klerus mehr, sondern eine Gemeinde, die sich versammelte, um das Wort Gottes zu hören und die Sakramente zu feiern. Deshalb fiel die Lettnerwand, Altäre wurden in der Regel verändert, Ausmalungen übertüncht. Die alten Kirchen wurden mit festem Gestühl versehen, häufig baute man Emporen ein. Die zahlreichen geschmückten Kanzeln aus Renaissance und Barock sowie die prächtigen Kanzelaltäre des 18. und 19. Jahrhunderts sind Ausdruck der theologischen Hochschätzung von Wort und Sakrament.

Wo hierzulande in der frühen Zeit des Protestantismus neue Kirchen entstanden, wurden einfache, rechteckige Saalkirchen, oft aus Fachwerk und mit kleinem, aufgesetztem Turm errichtet. Nach dem Dreißigjährigen Krieg gab es dann in den Dörfern und Städten viele Wiederaufbauten zerstörter Kirchen und Neubauten, die je nach Repräsentationslust des Orts- oder Landesherrn gestaltet wurden. Der Preußische Barockstil ist schlicht und sparsam; die Kirchen dieser Zeit sind gleichwohl durch ihre besondere Form – als achteckiger oder quadratischer Bau – oder ihre besonders reiche Ausstattung bemerkenswert.

Im 19. Jahrhundert wurde die »Berliner Schule« zur prägenden Kraft für die Baugestaltung in Preußen. Sparsamkeit, Klarheit in der Gliederung, Zweckmäßigkeit für die Nutzung als Predigtraum bildeten das Maß für den Kirchenbau. In dieser Zeit wurden die bis dahin verschiedenen evangelischen Bekenntnisse in Preußen zusammengeführt: Lutherische oder reformierte Prägung in der Gestaltung von Kirchenräumen trat hinter eine Raumgliederung zurück, die durch die liturgische Ordnung in der Altpreußischen Union bestimmt war. Der Lettner, das trennende Element zwischen dem Raum der Gemeinde und dem Altarraum, war zwar schon zur Reformationszeit funktionslos geworden; die für die Predigt in deutscher Sprache meistens mitten in den Gemeinderaum gestellte Kanzel stand jedoch seitdem bis zu Ende des 18. Jahrhunderts vom übrigen liturgischen Geschehen getrennt. Auch in den Kirchbauten des Historismus, an denen in Preußen nicht nur die Gotik, sondern fast alle ehemaligen abendländischen Baustile wieder-

kehrten, ist seit 1817 die Ordnung des Gottesdienstraumes der Altpreußischen Union grundlegend geblieben: Vor dem durch Bankreihen ausgerichteten Raum der Gemeinde gibt es einen um eine oder mehr Stufen angehobenen Altarraum, an dessen Seite im Vordergrund eine erhöhte Kanzel steht. Der Altar steht mit seinem Tisch, der Mensa, auf der Mittelachse des Raumes, und ist oft durch ein Bild, das Retabel, geschmückt. Er ist, wie die Kanzel, fest an seinem Ort verankert. Das Taufbecken – wie Kanzel und Altar aus Stein oder Holz – steht entweder der Kanzel in etwa symmetrisch gegenüber oder auf der Mittelachse vor dem Altar, gelegentlich unterhalb der Stufen bei der Gemeinde oder sogar im Vorraum der Kirche. Über dem Eingang spannt sich zumeist eine Empore, die eine Orgel trägt und in größeren Kirchen oft durch weitere Emporen rings um die Kirche ergänzt ist.

Der Kirchenbau nach dem Ersten Weltkrieg war bestimmt durch die Zweckmäßigkeit sparsam und zugleich in schlichter Würde gestalteter Bauwerke. Oft wurden Gesamtanlagen geschaffen, in denen der Kirchsaal um ein Gemeinde- und Pfarrhaus ergänzt ist. Herausragende Bauwerke des Expressionismus wirken mit der städtebaulichen Qualität hoher wuchtiger Türme – Kirchenarchitektur im besten klassischen Sinn. Gemeindeheime der 1930er Jahre sind eher schlichte Funktionsbauten, deren sakraler Gehalt erst auf den zweiten Blick erkennbar ist.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die meisten beschädigten Kirchen vereinfacht wieder aufgebaut. Neuer Kirchenbau dieser Zeit beschränkt sich in unserer Region auf wenige mehrfach nutzbare Gebäude in der Tradition der Gemeindeheime der Vorkriegszeit, sowie in den 1950er Jahren auf neue Kirchen im Westteil Berlins, die an das Neue Bauen der 1920er Jahre anknüpfen. Zwischen 1960 und 1980 hat es dort dann allerdings einen kirchlichen Bauboom gegeben, der die Zahl der evangelischen Gottesdienststätten Berlins fast verdoppelt hat. Dabei stehen die mehrfach nutzbaren zweckmäßigen Gemeindezentren im Vordergrund, die lediglich einen Saal bergen, der neben dem Gottesdienst allen anderen gemeindlichen Nutzungen offensteht. Die aktuelle Entwicklung vieler Gemeinden, die in solchen Zentren leben, führt zur Bevorzugung eindeutig und ständig gottesdienstlich gestalteter Räume. Das bedeutet die Abkehr von der

beliebigen Mehrfachnutzbarkeit mit ihrer provisorisch wirkenden Veränderbarkeit: Der Raum, der dem Besonderen vorbehalten ist, ist gefragt – alles andere, was außer dem Besonderen, dem Gottesdienst, darin stattfindet, muss sich der ständigen, unveränderlichen Gestalt des Gottesdienstraumes stellen.

2. ORTE DER BEGEGNUNG MIT DEM HEILIGEN

Kirchen haben symbolische Qualität. Als Gebäude mitten in einem Dorf oder einem Stadtquartier verweisen sie auf die Gegenwart Gottes in unserer Welt und zugleich auf die christliche Gemeinde und ihren Gottesdienst. Kirchen sind in einer säkularen Welt Zeugnis dafür, dass es eine Wirklichkeit gibt, die alles übersteigt. In ihrem Inneren öffnen sie einen Raum, der zur Unterbrechung des Alltags einlädt und zur Konzentration, zum Nachdenken und zum Gebet führt. Über Jahrhunderte hinweg gibt es in den Kirchen lutherischer Prägung bei aller Verschiedenheit ein bleibendes Zentrum: Altar, Kanzel und Taufbecken – die Orte, an denen in der Verkündigung und in der Feier der Sakramente die Gegenwart Gottes erfahrbar und zeichenhaft sichtbar wird. Evangelische Kirchen reformierter Prägung betonen mit der Kanzel als einzigem festem Ausstattungstück das Wort Gottes als Zentrum des Gottesdienstes.

Die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten in unseren Kirchen ruft häufig Staunen und Bewunderung hervor. Doch das gleichbleibende und erkennbare Zentrum lässt Menschen auch an einem fremden Ort schnell heimisch werden. Darum weist eine einzelne Kirche immer über sich selbst hinaus. Sie ist nie nur ein Ort für die darin beheimatete Gemeinde, sondern immer auch offen und einladend für die ganze Gemeinde Jesu Christi.

Kirchen sind ein Sprachinstrument des Glaubens. Sie sprechen nicht nur vielfältig vom Glauben früherer Generationen, sondern fordern auch heute Menschen heraus, sich Gott in Lob, Bitte und Klage zu öffnen. Die Raumgestaltung ist ausgerichtet auf die liturgische Feier. Die Erfahrung und Wirkung eines konkreten Kirchenraumes beeinflusst die Gestalt der darin gefeierten Gottesdienste. Der

Kirchenraum macht anschaulich, dass Gottesdienste nicht nur auf die Gegenwart bezogen sind, sondern immer eingebunden in die Vergangenheit und ausgerichtet auf die Zukunft gefeiert werden. Gleichwohl ist die besondere symbolische Qualität des Kirchenraumes nicht erst im Moment des Gottesdienstes erlebbar. Kirchen sind umfriedete Räume, die in ihrer überlieferten Gestaltqualität ein Speicher religiöser Erfahrungen sind. Wer sie betritt, verlässt die Welt des Alltags und gelangt in eine Atmosphäre der Stille und Konzentration, die für die Begegnung mit Gott öffnet.

3. ORTE DER ERINNERUNG UND IDENTITÄT

In Kirchen versammelt sich die Gemeinde zum Hören auf das Wort Gottes, zum Gebet und zur Feier der Sakramente. Dass in unseren Kirchen durch die Zeiten hindurch Menschen zu Gott gebetet haben, macht sie zu Räumen, in denen Schicksale und Lebenswege präsent sind. Das ist besonders deutlich an Grabmalen und Tafeln zum Gefallenengedenken zu spüren. Jede Taufe oder Trauung, jede Bestattungsfeier macht erfahrbar, dass es bei allem, was in unseren Kirchen geschieht, um menschliches Leben im Angesicht Gottes geht. Menschen erleben die Zuwendung Gottes und sie bekennen, dass Gott der tragende Grund ihres Daseins ist.

Häufig verbindet sich lebensgeschichtliche Erinnerung mit einer bestimmten Kirche. Menschen suchen die Kirche auf, in der sie selbst, Eltern oder Großeltern getauft, konfirmiert und getraut wurden. Zur Feier der Goldenen Konfirmation kehren in jedem Jahr auch Menschen in die Kirchen ihrer Kindheit und Jugend zurück, die der Institution Kirche inzwischen distanziert gegenüberstehen. So stiften Kirchen Identität innerhalb der individuellen Lebensgeschichte und über Generationengrenzen hinweg. Für viele Menschen sind sie der einzig verbliebene authentische Ort für die Rekonstruktion der Familiengeschichte. Solche Spurensuche kann durchaus zu der überraschenden Entdeckung führen, dass der christliche Glaube in Gestalt der lebensbegleitenden Kasualien ein tragfähiges Fundament war und heute noch ist.

Über das individuelle Erinnern hinaus sind Kirchen auch Orte des kollektiven Gedächtnisses. Sie konnten zum Schutzraum in Notzeiten werden und spielen daher in der Geschichte mancher Dörfer eine wichtige Rolle. In ihnen wird die Erinnerung an Kriege und die Leiden der Menschen bewahrt. Sie spiegeln in ihrer Architektur und Ausstattung die Veränderungen wider, denen ein Gemeinwesen im Laufe der Jahrhunderte unterworfen war.

4. ÖFFENTLICHE BAUTEN – OFFENE RÄUME

Kirchen waren zu allen Zeiten Foren des Gemeinwesens. Allein dadurch, dass Kirchen alle Tage geöffnet waren, boten sie Zuflucht und Unterschlupf für Bedrängte und Hilfesuchende. Menschen kamen in ihnen zusammen, um Rat zu suchen oder um zu beraten, ohne dass der Anlass für diese Zusammenkünfte zwangsläufig mit dem Gottesdienst oder den Glaubensinhalten verknüpft war. Bürgerversammlungen, denen häufig keine eigenen Räume gewidmet waren, fanden selbstverständlich in den Kirchen statt. Die Patronatsherren der Dörfer und die Magistrate der Städte pflegten in der frühen Neuzeit vielfältige nicht-gottesdienstliche Zusammenkünfte auf unterschiedlichen Ebenen in den – zumindest in Norddeutschland inzwischen zumeist evangelischen – Kirchen. Noch im 19. Jahrhundert fanden gelegentlich Rats- und Stadtverordnetenversammlungen in Berliner Innenstadtkirchen statt. In der Kaiserzeit wurden politische und militärische Veranstaltungen durch ihre Abhaltung in Kirchen bewusst überhöht. Diese Sakralisierung weltlicher Macht im Gefolge der engen Verbindung von Thron und Altar ist von heute aus gesehen ein Missbrauch der Kirchen. Die mit der Weimarer Reichsverfassung erfolgte Trennung von Staat und Kirche konnte nicht verhindern, dass in der Folgezeit, besonders ab 1933, Kirchen missbräuchlich genutzt wurden.

In den evangelischen Kirchen in Deutschland gibt es angesichts dieser Geschichte nach wie vor eine große Zurückhaltung, wenn es um die Zulassung öffentlicher, gemeinwesenhafter Nutzungen geht, die außerhalb kirchlicher Inhalte liegen. Die Öffnung von Kirchen in Ostdeutschland im Zusammenhang mit der friedlichen

Revolution zeigte, wie gemeinwesenhafte Nutzung unter kirchlicher Trägerschaft in die Gesellschaft hinein strahlen kann. Dabei blieb die Kirche unverkennbar Raum der Verkündigung.

Es ist bemerkenswert, dass zahlreiche Kirchengemeinden das Gemeinwesen ihrer Region dadurch zu stützen versuchen, dass sie Bürgerinitiativen, Vereine, Institutionen der Bildung und Fortbildung und die Vertreter des Gemeinwesens selbst in ihre Kirche einladen. Damit kann die Kirche ein Ort gesamtgesellschaftlichen, vor allem aber gemeinnützigen Engagements zum Wohle aller werden.

5. KIRCHLICHE WIDMUNG – STAATLICHES RECHT

Kirchen sind für den Gottesdienst und das Gebet gewidmet, sie sind sogenannte res sacrae, heilige Sachen im Sinne des kirchlichen Rechts. Auch nach dem evangelischen Kirchenrecht ist die Widmung ein Rechtsakt. Die Widmung ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen; sie bleibt auch nach einer Eigentumsübertragung grundsätzlich bestehen. In der Regel wird sie mit einem Gottesdienst vollzogen. Mit ihr wird die Kirche ein Ort, der dem Gottesdienst, der Spendung der Sakramente und dem Gebet dient. Diese Veranstaltungen sind auch kraft Widmung öffentlich. Jeder hat ein Anrecht, an der öffentlichen Veranstaltung des Gottesdienstes teilzunehmen; jedes Kirchenmitglied darf an dem im Gottesdienst gespendeten Abendmahl teilhaben. Der Gottesdienst ist eine öffentliche Angelegenheit; die Kirche ist ein öffentliches Gebäude.

Auch das staatliche Recht schützt die Kirche als öffentlichen, dem Gottesdienst gewidmeten Raum. Der öffentliche Gottesdienst steht strafrechtlich unter einem besonderen Schutz. Nach § 167 Abs.1 Nr.1 des Strafgesetzbuchs macht sich strafbar, wer den Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung in einer im Inland bestehenden Kirche oder anderen Religionsgesellschaft absichtlich und in grober Weise stört. Nach dem Denkmalschutzrecht müssen die zuständigen staatlichen Behörden bei Entscheidungen über Denkmale, die der Religionsausübung dienen, die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften festgestellten Belange der Religionsausübung beachten.

Die Widmung schließt nicht aus, dass die Kirche auch für einen widmungsfremden Zweck zur Verfügung gestellt wird. In keinem Fall darf die Kirche aber für einen Zweck verwendet werden, der der Widmung zuwider läuft. Die staatliche Würdigung und die kirchenrechtliche Bedeutung der Widmung sollte keinesfalls durch die Kirchengemeinden selbst unterboten werden. Bei der Vermietung oder leihweisen Überlassung von Kirchenräumen an nichtkirchliche Nutzer ist deshalb sehr genau darauf zu achten, dass sich mit dieser Nutzung keine Gegensymbolik zum Widmungszweck des Raumes entfaltet. Kirchenräume sollen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die der christlichen Tradition und Verkündigung widersprechen oder Alternativangebote wie weltliche lebensbegleitende Feiern darstellen.

Der Respekt vor dem Kirchenraum lässt sich auch bei zeitweiliger nichtkirchlicher Nutzung leichter erhalten, wenn die Innengestaltung und vor allem der Altarraum unverändert bleiben. Das Wegstellen des Altarkreuzes oder die Verhängung des Altarraums kommen nicht in Betracht. Sie könnten als Einladung zu einem der Würde des Gebäudes nicht entsprechenden Verhalten missverstanden werden.

Soll die Kirche dauerhaft nicht mehr zum Gottesdienst genutzt werden, ist das Gebäude zu entwidmen. Die Entwidmung ist in einer Kirchengemeinde und auch im Ort eine einschneidende Maßnahme. Daher sieht das kirchliche Recht ein Verfahren vor, dass die gründliche Prüfung dieses Vorhabens und die Beteiligung der Gemeinde sicherstellen soll. Auch die Entwidmung wird mit einer gottesdienstlichen Handlung vollzogen.

6. DIE KIRCHENGEMEINDE – HAUSHERRIN VOR NEUEN HERAUSFORDERUNGEN

Kirchengemeinden werden durch ihre Kirchen geprägt. Die alteingesessene Gemeinde, die oft seit Jahrhunderten mit einem Kirchengebäude lebt, ist durch die besonderen Gegebenheiten des Bauwerks und des Raumes geprägt. Ihr Gottesdienst und ihr Gemeindeleben orientiert sich daran, oft fast unabhängig von den jeweilig agierenden Menschen. Über diese prägende Kraft erzeugt ein Kirchengebäude eine starke Identifikation.

Für viele Gemeinden wird es in der Zukunft Veränderungen geben, die die Identifizierung mit dem Kirchengebäude in Frage stellen können. Nach vollzogenen Gemeindefusionen ist zu beobachten, dass die starke Bindung an die eigene Kirche die Beheimatung in neugebildeten Großgemeinden erschwert. Im Prozess des Zusammenwachsens ist es darum unverzichtbar, sensibel auf die Erwartungen der Gemeinde zu reagieren. Auch Kirchen, deren kirchliche Nutzung künftig möglicherweise aufgegeben werden muss, sollten, solange sie noch zum Gebäudebestand gehören, regelmäßig genutzt werden, gegebenenfalls auch in größeren Abständen.

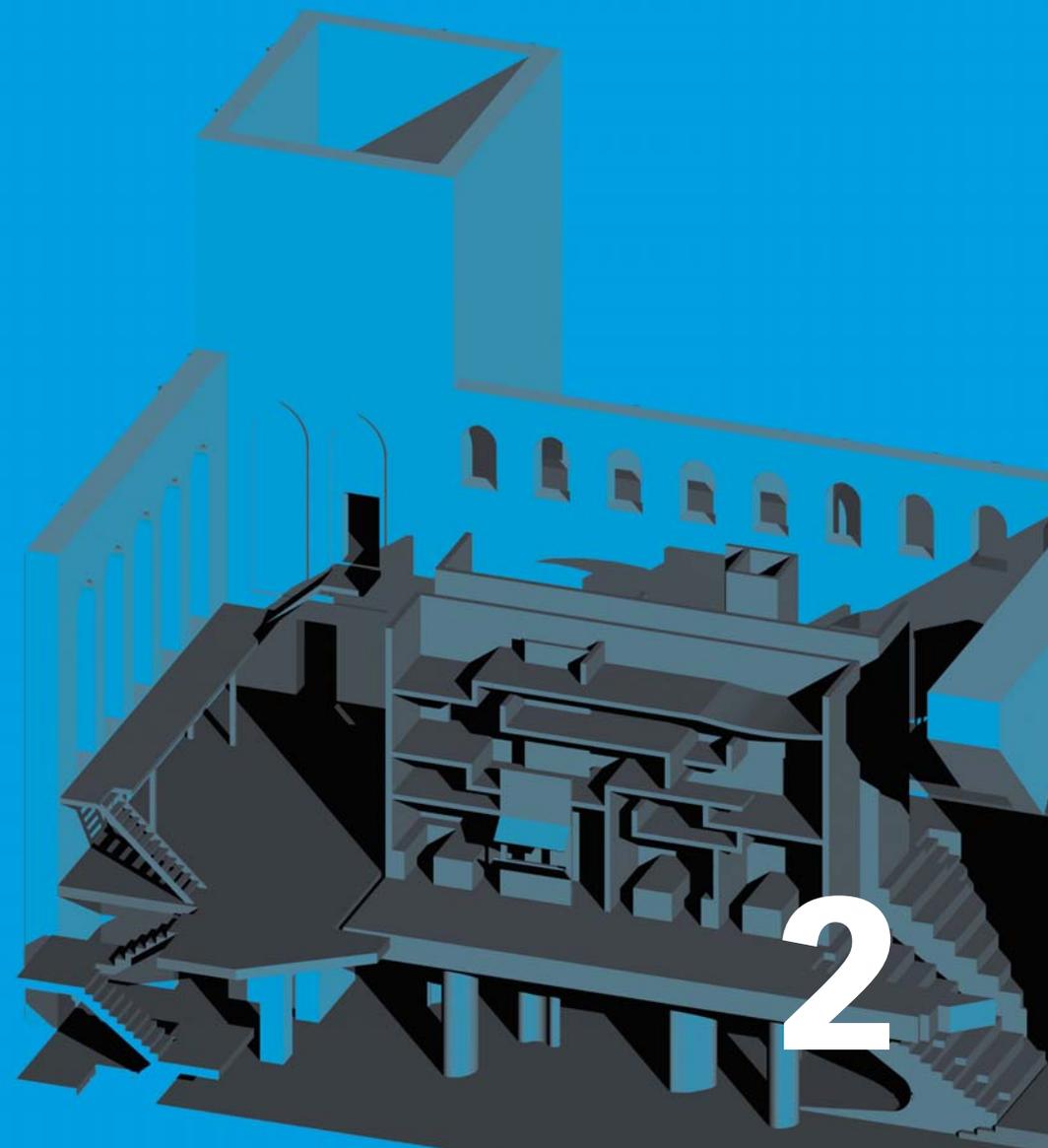
Viele Menschen der nächsten Nachbarschaft identifizieren sich ebenfalls mit dem Kirchengebäude, auch ohne mit der Kirchengemeinde verbunden zu sein. Das kann zu großem Engagement für die Erhaltung und Belebung von Kirchen führen, vor allem dann, wenn ihr Bestand gefährdet ist. Zahlreiche Fördervereine haben so dazu beigetragen, Kirchen vor dem Verfall zu bewahren. Die Kirchengemeinden können mit Fördervereinen oder Kommunen Partnerschaften für die Erhaltung der Kirchen eingehen, die es ermöglichen, sie auch unter wirtschaftlich schwierigen Umständen gemeinsam für die Gemeinde zu erhalten. Dabei enthalten selbst solche Veränderungen, die zu vertraglichen Verbindungen zwischen Kirchengemeinden und nichtkirchlichen Partnern oder die sogar zu Veränderungen am Eigentum an der Kirche führen, eine Option zu kirchlicher Nutzung.

Für viele dieser Möglichkeiten gibt es bereits zahlreiche gute Beispiele, jedoch keine Muster oder Rechtsnormen. Dennoch müssen sich auch ungewöhnliche kreative Ansätze an den bestehenden Regeln orientieren. Je größer die Veränderung, umso breiter muss der sie tragende Konsens sein.



ELIASKIRCHE, BERLIN, KINDER & JUGEND MUSEUM

NUTZUNG HEUTE UND MORGEN



2

ABBILDUNGEN AUF DEN SEITEN 20 UND 21

ELIASKIRCHE, BERLIN

KINDER & JUGEND MUSEUM

IM PRENZLAUER BERG

Im Kinder- und Jugend Museum wird geforscht, gedacht und erkundet. Dort verbinden sich Spielen und Lernen, und die Kinder erfahren, dass eigenständiges Denken und Handeln zu überraschenden und guten Ergebnissen führen. Der Entwurf für den Innenausbau der umgenutzten Kirche trägt diesem Programm Rechnung, indem er eine Struktur vorhält, die offen ist für unterschiedlichste Beanspruchungen und Bedürfnisse. Darüberhinaus übernimmt er die Aufgabe, zwischen neuer Nutzung und denkmalgeschütztem Kirchenraum zu vermitteln, indem er auf die überkommenen besonderen räumlichen Situationen eingeht, diese in ihrer Bedeutung respektiert und verstärkt und sie für den Benutzer auf eine innovative Art erlebbar macht. So bleibt die Kirche in ihrer Substanz erlebbar und erfährt allein durch die Bespielung der Kinder eine neue lebendige Bedeutung.

1. KIRCHEN – HÄUSER FÜR DIE GEMEINDE

Kirchen, gebaut zum Lobe Gottes, sind dem [Gottesdienst](#) und der persönlichen [Andacht](#) gewidmet. Kirchengebäude, Kirchenraum und die darin gefeierten Gottesdienste unterliegen einer Wechselwirkung. Sie prägen einander und sind nicht unabhängig voneinander zu denken.

Kirchen und Kirchenräume bergen ein großes Gestaltungspotential in sich. Dieses reicht vom liebevollen, zeitlich begrenzten Ausschmücken der Kirche bis zur dauerhaften, künstlerisch und architektonisch qualitätvollen Umgestaltung des Innenraumes. Die meisten Kirchen stehen gleichwohl unter dem besonderen Schutz des Staates; der Denkmalschutz soll auch Kirchen vor leichtfertiger Veränderung bewahren. In jedem Fall bedarf es großer Sensibilität im Umgang mit dem Raum und seiner Ausstattung.

Viele Kirchen sind ein Spiegel lebendiger Gemeindearbeit. Kinderzeichnungen und manches, was in Familiengottesdiensten Verwendung gefunden hat, zeigen dies, wenn sie auch über den aktuellen Anlass hinaus zeitlich begrenzt in der Kirche bleiben. Auch hier stellt sich die Aufgabe einer bewussten Gestaltung des Kirchenraums, mit der die Balance zwischen Lebendigkeit und Würde im Kirchenraum gehalten werden kann. Ein schlichter Kirchenraum kann leicht überdeckt werden von einem Zuviel an Gestaltung und Ausschmückung. Das beschädigt nicht nur die Wirkung des Raumes, sondern beeinträchtigt auch seine Aufgabe, in der Stille in die Begegnung mit Gott zu führen.

Wird in einer Gemeinde die dauerhafte Um- oder Neugestaltung bzw. die Rekonstruktion einer ehemaligen Gestaltung des Kirchenraumes gewünscht, so müssen dafür die Beratungen durch das Kirchliche Bauamt und den Kunstbeauftragten der EKBO in Anspruch genommen werden. Das betrifft auch Ergänzungen, wie etwa durch neues Altargerät, Fenstergestaltungen oder Bilder. In der Beratung können erfahrene Fachleute zur Planung und Umsetzung der angestrebten Aufgabe vermittelt werden.

Bei der Suche nach erweiterten Nutzungsmöglichkeiten ist es wünschenswert, den Kirchenraum in seiner widmungsgemäßen Nutzung als Gottesdienstraum zu stärken. [Hier sei an die Möglichkeit erinnert, Gottesdienste anlässlich einer Bestattung in der Kirche stattfinden zu lassen.](#) Der Aufbahrung in einer Kirche stehen keinerlei rechtliche Regelungen entgegen. In der Ordnung des kirchlichen Lebens, Artikel 65, heißt es: »Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe begleitet«. In der Ordnung für die kirchliche Bestattung (Agende) ist ergänzend dazu ausgeführt: »Soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und keine sonstigen Bedenken bestehen, kann die Trauerfeier mit Sarg oder Urne auch im Sterbehaus oder in einer geeigneten Kirche abgehalten werden. Ein Benutzungszwang für Friedhofskapellen/Trauerhallen oder von gewerblichen Bestattungsunternehmen vorgehaltene Feierhallen lässt sich rechtmäßig in der Regel nicht begründen.« Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass für die Kirchennutzung aus diesem Anlass keine Gebühren erhoben werden. Es können lediglich nach vorheriger Vereinbarung tatsächlich entstandene Kosten erstattet werden. Das Friedhofsgesetz sieht den Trauergottesdienst in der Kirche nicht als Regelfall an. In § 26 Abs. 1 heißt es, dass die Verpflichtung zur Benutzung der Friedhofskapelle dann entfällt, wenn aus besonderen Gründen ein Trauergottesdienst in einer Kirche stattgefunden hat.

[Auch andere, nichtgottesdienstliche Bereiche kirchengemeindlicher Arbeit lassen sich in der Kirche ansiedeln, sofern entsprechende räumliche Bedingungen vorhanden sind oder geschaffen werden können. Im Zuge einer vorausschauenden Gebäudeplanung und der Notwendigkeit zunehmender Konzentration finanzieller Mittel kann eine erweiterte gemeindliche Nutzung der Kirchen ein wichtiger Schritt sein, auch wenn damit zunächst bauliche Veränderungen der Kirche verbunden sind.](#)

Die typischen Winterkirchen unter Emporen, vor 1989 oft aus Mangel an anderen Räumen als Tugend aus der Not entstanden, sind in manchen Fällen noch immer ein inhaltlich tragfähiges Raumstrukturmodell. Nicht erst bei der Umsetzung baulicher Veränderungen, sondern schon bei den ersten Ideen zu solchen Vorhaben ist fachkompetenter Rat vonnöten. Die Berücksichtigung der im Kirchlichen Bauamt dazu vorhandenen Erfahrungen sorgen für eine gestalterisch und funktional angemessene Qualität der Umsetzung. In der Regel wird das Bauamt für die Beauftragung eines qualifizierten Architekten sorgen, dessen bisherige Leistungen ihn für die Aufgabe empfehlen. Kostengünstiges, aber dennoch qualitativ hochwertiges Bauen ist auf diesem Weg ebenfalls eher zu erzielen, wie auch gute Voraussetzungen für niedrige laufende Unterhaltungs- und Betriebskosten.

[Von zunehmender Bedeutung ist die Eigenwerbung der Kirchengemeinde, die traditionell den Schaukasten und meist auch ein gedrucktes Gemeindeblatt umfasst.](#) Aufmerksame Beobachter finden für beides gut gestaltete, einladende, aber auch misslungene Beispiele. Ein geistliches Wort, Aktualität, gute Lesbarkeit und Informationen über Kontaktmöglichkeiten sollten für jeden Schaukasten selbstverständlich sein. Erfahrung ist gefragt, wenn große Plakate, Banner oder andere optische Hinweise als Eigenwerbung an der Kirche oder in ihrer Nähe angebracht werden sollen, damit sich das Gebäude und die Werbung in ihrer Wirkung nicht gegenseitig behindern. Konkrete Hinweise für den Umgang mit Schriften, Farben und dem Signet unserer Kirche finden sich in den Gestaltungsrichtlinien zum Erscheinungsbild der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

2. KIRCHEN – OFFENE HÄUSER FÜR ANDERE

Es ist der Auftrag der Kirche, die Botschaft von der freien Gnade Gottes an alle Menschen weiterzusagen. Darum ist die Kirche offen und einladend für andere. Diese Offenheit realisiert sich in einem weiten Spektrum von Möglichkeiten der Kirchennutzung. Die Gemeinde selbst lädt ein zu Gottesdiensten, Konzerten und vielem mehr und sie gewährt als Gastgeberin anderen Raum. Weite und Offenheit finden ihre Grenze da, wo der Botschaft direkt oder indirekt widersprochen wird. Nutzer einer Kirche sind willkommene Gäste, die gleichwohl bestimmten Regeln unterliegen. Die Verantwortung für das, was in einer Kirche geschieht, liegt beim Gemeindegemeinderat. Dies gilt auch dann, wenn andere mit der Raumvergabe beauftragt werden. Die letzte Verantwortung des Gemeindegemeinderates lässt sich nicht delegieren, weil auch private Nutzungen von Kirchen öffentlich wahrgenommen und dem Handeln der Kirche zugerechnet werden.

a. Gesellschaftsdiakonische Nutzungen

Die Weltoffenheit der evangelischen Kirche schließt den Dienst an der Welt ein. Konkret wird dies in der Zuwendung zu Menschen, die Rat und Hilfe brauchen oder Interesse zeigen. Viele gesellschaftsdiakonische Angebote lassen sich in Kirchen ansiedeln oder haben dort ihren natürlichen Ort.

[Institutionalisierte kirchliche Beratung ist bei entsprechenden räumlichen Voraussetzungen gut in einer Kirche anzubieten.](#) Häufig fällt es Menschen schwer, Kontakt zur Kirchengemeinde aufzunehmen, obwohl sie ihn wünschen. Offene Gesprächsangebote in viel besuchten Kirchen oder ein Café in der Kirche, das von gesprächs- und auskunftsfähigen Ehrenamtlichen betreut wird, kann Schwellenängste überwinden helfen.

Wo Christen um Hilfe für gefährdete Menschen gebeten werden, haben sie das Recht und die Pflicht, auf der Grundlage möglichst sorgfältiger Information zugunsten der Betroffenen zu intervenieren. Dies kann durch gottesdienstliche Fürbitte, öffentliche Fürsprache, Vermittlung von Rechtsschutz, seelsorgerliche und materielle Unterstützung oder durch das Gewähren von Obdach geschehen. [Gemeinden können in besonderen Notsituationen Zuflucht gewähren \(»Kirchenasyl«\).](#) Das Motiv für solche Beistandsleistung ist, für die Menschenrechte der Betroffenen aus christlicher Verantwortung einzutreten. Der Beistand wendet sich nicht gegen die staatliche Rechtsordnung und ist als solcher auch nicht rechtswidrig. In den evangelischen Rechtsordnungen gibt es kein formales Recht auf »Kirchenasyl«, wohl aber die Aufgabe des Dazwischentretens (Interzession), wenn Menschenwürde und Menschenrechte bedroht sind. In solchen Fällen kann es gerechtfertigt und geboten sein, Maßnahmen auch gegen den Willen staatlicher Stellen zu ergreifen, um Menschen zu schützen. Dabei müssen Christen, Gemeinden und die Kirche insgesamt das Risiko staatlicher Sanktionen beachten und verantworten.

[Einen anderen Blick auf Kirchengebäude hat die Kirchenpädagogik. Sie sieht Kirchengebäude als Lernorte.](#) Dabei geht es ihr sowohl darum, die Botschaften, die eine Kirche enthält, zu entschlüsseln und zu vermitteln als auch darum, den Teilnehmenden die Räume als Orte der Vergewisserung und Ermutigung für sich selbst zu erschließen. In der Unterscheidung zu rein heimatkundlichen oder baukundlichen Führungen gilt als kirchenpädagogisches Motto: »Steine erzählen vom Glauben.«

Im Zusammenhang besonderer Anlässe wie Dorfjubiläen, Goldene Konfirmation, Tag des offenen Denkmals, Nacht der Kirchen usw. bieten sich für eine Ortsgemeinde zahlreiche Möglichkeiten, kirchenpädagogische Angebote zu machen, die die Kirchengebäude nicht nur öffnen, sondern Christen und Nichtchristen auch kulturelle und religiöse Bildung ermöglichen, die wiederum zu missionarischen Impulsen werden können.

In mehreren Großstädten sind in den vergangenen Jahren [Citykirchen](#) ausgewiesen worden. Diese meist täglich geöffneten Sakralgebäude liegen im urbanen Kerngebiet der Stadt oder in einem unmittelbaren Bezug zu diesem. Die Citykirchen machen ganzjährig Angebote, die sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen unabhängig von deren religiösen und sozialen Voraussetzungen wenden. Gottesdienste und Andachten in unterschiedlichen Formen, Führungen zur Entdeckung des Raum- und des Bildprogramms, Stille und Seelsorge gehören ebenso zum Konzept vieler Citykirchen wie kirchenmusikalische und kulturelle Angebote und nicht zuletzt auch bewusste Grenzüberschreitungen in ästhetischer, religiöser und sozialer Hinsicht.

b. Kulturelle Nutzungen

Die meisten Kirchen sind selbst [Kunstwerke](#). Ihre Gestalt, ihr Raumschmuck und ihre Ausstattung sind vielfach Anknüpfungspunkt für kulturhistorische und touristische Aktivitäten, die nicht von der Kirchengemeinde, sondern aus interessierten Fachkreisen kommen. Auch kleine Dorfkirchengemeinden sollten derartige Aktivitäten nach Kräften fördern. Kirchenferne Besucher, die auf diesem Weg in das Gebäude finden, fragen zunehmend auch nach den ideellen Inhalten, nach dem Warum – eine Möglichkeit, kirchliches Wirken durch das Bauwerk missionarisch werden zu lassen.

Bildende Künstler, die dem christlichen Glauben nahestehen oder sich mit ihm auseinandersetzen, können und sollen die Möglichkeit erhalten, ihr Werk in Kirchen auszustellen. Auch kann damit die individuelle Beschäftigung des Ausstellungsbesuchers mit seinem persönlichen Glauben oder seiner Frage nach Glaubensgrundlagen angeregt werden. [Das innerkirchliche und das gesellschaftliche Gespräch über den Weg der Kirche kann oftmals durch die Impulse von Kunstausstellungen in Kirchen leichter angeregt werden, als es an anderen Orten gelingt.](#) Sofern die Künstler dabei den Kirchenraum und seine Gestalt und Ausstattung einbeziehen und Gespräche über ihr Werk, die Kirche und über weiterführende Zusammenhänge anregen oder sich dazu anregen lassen, kann der Dialog der Kirche und der Gemeinde mit den Künsten für beide Seiten gewinnbringend sein.

[Musik ist seit der Frühzeit des Christentums Bestandteil des Gottesdienstes.](#) Sie ist Äußerung christlichen Glaubens und dient der Ausbreitung des Evangeliums und der Stärkung, Erbauung und Ermahnung der Glaubenden. Diese Aufgaben sind nicht auf gottesdienstliche Musik beschränkt, sondern umgreifen seit dem 18. Jahrhundert auch Konzerte in Kirchen. Musikalische – auch durch nichtkirchliche Veranstalter verantwortete – Darbietungen stehen in dieser Tradition, wenn sie auf die genannten Anliegen hin bezogen sind. Dabei ist es wünschenswert, wenn durch einführende Hinweise dieser Bezug der Aufführung auf den christlichen Glauben deutlich gemacht wird. Hinweise auf den Kirchenraum und seine Ausstattung können das Verständnis und das Erleben einer Aufführung vertiefen. Auch weltliche musikalische Werke können in einem Kirchenraum aufgeführt werden, wenn sie dem christlichen Glauben nicht widersprechen. Mitunter fordert weltliche Musik zu einem Dialog mit christlichen Vorstellungen heraus. Er kann durch einführende Texte und Begleitveranstaltungen angeregt und vertieft werden. Die für künstlerische Aufführungen nötigen Umgestaltungen der Kirche müssen von einem sensiblen Umgang mit den Besonderheiten des jeweiligen Raumes und seiner zentralen Symbolik geleitet sein.

Auch [darstellende Kunst wie Theater, Laienspiel und Tanz hat seit Jahrhunderten ihren Ort in der Kirche](#). Hier kann es zu einem anregenden Aufeinandertreffen von künstlerischer Darbietung, Kirchenraum und geistlichem Inhalt kommen. Alle genannten Künste können das Ihre dazu tun, den Reichtum unseres Glaubens, der alle Sinne einschließt, erlebbar zu machen.

Die Nutzung von Kirchen für die Werke bildender und darstellender Kunst und Musik hat auch Grenzen. Sie sind da zu ziehen, wo die Ideen und Inhalte der Kunst oder die vom Künstler provozierte oder in Kauf genommene Reaktion des Publikums nicht mehr mit der gewollten Auseinandersetzung der Kunst mit Kirche, Gesellschaft oder Einzelnen erklärt werden können. Das ist vor allem auch dann gegeben, wenn ein Kunstwerk die Substanz des christlichen Glaubens anzugreifen droht. Für die Moderation eines Konflikts, der wegen einer solchen Anstößigkeit der Kunst zwischen den Veranstaltern und den Betrachtern ausbrechen kann, sowie dafür, gegebenenfalls die Beendigung der entsprechenden Kunstpräsentation zu betreiben, stehen der Beauftragte für Kunstfragen, der Landeskirchenmusikdirektor und das Konsistorium zur Verfügung. Solche künstlerischen Ausdrucksformen, die sich bewusst gegen die christliche Kirche und ihre Glaubensinhalte wenden oder sich in offene Konkurrenz dazu begeben, dürfen keinesfalls in Kirchen präsentiert werden. Sofern auf derartige Präsentationen verzichtet wird, muss der Verzicht – auch öffentlich – begründbar sein.

c. Andere öffentliche Nutzungen

Kirchen können auch über den Widmungszweck hinaus öffentlich genutzt werden. Veranstaltungen von Kommunen, Landkreisen und Bezirken sowie von Trägern öffentlicher Interessen dürfen in Kirchen stattfinden. Möglich sind auch Veranstaltungen gemeinnütziger und bürgerschaftlich engagierter Gruppen, Vereine und Initiativen (vgl. Kapitel 4, Anhang, B). Eine inhaltliche Grenzziehung muss da vorgenommen werden, wo es nicht mehr um einen auf Verständigung gerichteten Diskurs geht, sondern wo Ausgrenzungstendenzen den gesellschaftlichen Frieden gefährden.

Besonders zu bedenken ist die Öffnung von Kirchen für Veranstaltungen politischer Parteien und ihrer Stiftungen und Untergruppierungen. Unbestritten dient das Engagement der demokratischen Parteien dem Gemeinwesen und ist unverzichtbar für die politische Willensbildung in der Gesellschaft. Insofern ist ein grundsätzlicher Ausschluss von der Nutzung kirchlicher Gebäude für Veranstaltungen von Parteien schwer begründbar, sofern sie die für alle Nutzer geltenden Kriterien erfüllen. Für Kirchengemeinden muss jedoch der Grundsatz der parteipolitischen Neutralität strikt eingehalten werden. Von daher dürfen Kirchen in Zeiten eines Wahlkampfes auf keinen Fall einzelnen Parteien zur Nutzung überlassen werden. Davon zu unterscheiden sind Veranstaltungen, zu denen eine Kirchengemeinde Vertreter verschiedener Parteien einlädt, um ihr Programm zu erläutern.

d. Notwendige Abgrenzungen

Ein besonderes Problem der Kirchennutzung stellen die [weltlichen lebensbegleitenden Feiern](#) dar. Sie werden in Konkurrenz zu einem bestehenden kirchlichen Angebot von nichtkirchlicher Seite angeboten. Die Nähe zwischen weltlichen und kirchlichen Feiern anlässlich von Bestattungen, Eheschließungen und Jugendfeiern ist so groß, dass die Gefahr der Verwechselbarkeit nahe liegt. Grundsätzlich sind daher solche Feiern in einer Kirche nicht zulässig. Dennoch ist zu differenzieren.

In manchen ländlichen Kirchengemeinden finden alle, also auch die [weltlichen Trauerfeiern in der Kirche](#) statt, weil eine Friedhofskapelle nicht zur Verfügung steht. Hier spiegelt sich noch volkskirchliche Sitte, die Kirche für alle Bestattungen zu nutzen. Mancherorts wurde der Brauch – auch mangels Alternative – beibehalten, jedoch inhaltlich nicht mehr gefüllt. Die Kirche wird zum bloßen Gebäude, in dem nun auch weltliche Bestattungen stattfinden. Eine Verweigerung der Kirchennutzung würde bedeuten, Menschen, die in einem Ort verwurzelt sind, dort gelebt haben und gestorben sind, eine Trauerfeier außerhalb ihres Lebenskreises zuzumuten. Von daher sollte es um der Menschen willen möglich

sein, die Kirche für weltliche Trauerfeiern zu öffnen. Sobald jedoch eine Alternative im Ort vorhanden ist, kann aus einem eventuell bisher geübten Gewohnheitsrecht zur Kirchennutzung kein Anspruch abgeleitet werden, die Kirche weiterhin für diese Zwecke zu nutzen.

Sofern es unter diesen Maßgaben zu weltlichen Trauerfeiern in Kirchen kommt, ist unbedingt darauf zu achten, dass die Ordnung des Raumes und die Zeichen des christlichen Bekenntnisses nicht verändert oder verdeckt bzw. entfernt werden. Sofern diese Vorgaben durch den Nutzer nicht akzeptiert werden, darf ihm die Kirche nicht überlassen werden. Problematisch bleibt, dass die Öffnung einer Kirche für weltliche Trauerfeiern unter den genannten Umständen eine Einflussnahme auf die einzelne Trauerfeier praktisch unmöglich macht. Vermutlich wird seitens der Kirchengemeinde in den meisten Fällen nicht einmal wahrgenommen, was tatsächlich in einer solchen Trauerfeier geschieht. Die Kirchengemeinde hat gleichwohl das Recht, an jeder Veranstaltung in ihrer Kirche, also auch an weltlichen Trauerfeiern, teilzunehmen und sollte dies auch nutzen. Bestattungsdienern, von denen bekannt ist, dass sie sich in Ansprachen bereits antikirchlich geäußert haben, muss der Zutritt verwehrt werden.

[Standesamtliche Eheschließungen dürfen in gewidmeten Kirchen nicht stattfinden. Es gibt allerdings Beispiele für entwidmete Kirchen, die nach ihrer Entwidmung für standesamtliche Eheschließungen genutzt werden.](#) Wenn der Eigentumswechsel ohne Bedingungen erfolgt ist, wird dies nicht nachträglich zu ändern sein. Umso mehr ist darauf zu achten, dass bereits bei den Verhandlungen über die Veräußerung einer Kirche dem Erwerber bestimmte Auflagen hinsichtlich der von ihm vorgesehenen Nutzungen gemacht werden. Sofern etwa eine Kommune eine Kirche nur zu dem Zweck erwerben will, um darin öffentlich-rechtlich wirksame Handlungen wie Eheschließungen durchzuführen oder dass der Erwerb von einer solchen Nutzung abhängt, ist von dem Verkauf Abstand zu nehmen.

Veranstaltungen, die dem offenen Dialog mit anderen Religionen dienen, können in Kirchen stattfinden, sofern Vertreter der eigenen Kirche beteiligt sind. Bei der Überlassung von Kirchen für Gottesdienste anderer christlicher Bekenntnisse und Gemeinschaften ist unbedingt auf die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) zu achten.

Sofern andere Religionen oder Weltanschauungsgruppierungen sich außerhalb dieses Dialogs selbst präsentieren wollen, dürfen deren Veranstaltungen nicht in Kirchen stattfinden. Kirchen sind öffentlich, aber niemals neutral. Unter dem Symbol des Kreuzes kann nicht für andere Lebensentwürfe geworben werden. Weil die Grenzen zwischen kultureller und religiös werbender Veranstaltung im Einzelfall durchaus fließend sind, dürfen bei begründeten Zweifeln keine Verträge zur Überlassung der Kirche geschlossen werden. Es geht dabei nicht nur um die einzelne Veranstaltung, sondern um eine Prüfung des Anbieters.

3. KIRCHEN – NUTZUNGEN FÜR GELD?

Unter bestimmten Voraussetzungen können in Kirchen Nutzungen stattfinden, die weltlichen Charakter haben und bei denen Einkünfte erzielt werden. Zunächst stehen derartige Zwecke grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass sie dazu dienen, Einnahmen für die Erhaltung des Kirchengebäudes zu erwirtschaften, die damit den eigentlichen Zweck des Gebäudes absichern helfen. Einseitiges gewerbliches Gewinnstreben, das die dem Kirchengebäude innewohnenden Qualitäten allein zum Vorteil des weltlichen Nutzers verwendet, ist ausgeschlossen. [Gewerbliche Nutzungen sind durch vertragliche Regelungen als Mittel zum Zweck der Erhaltung der Kirche gegen regelmäßige und angemessene Mietzahlungen, Nutzungsentgelte oder Beteiligungen festzulegen.](#) Über den Inhalt der Verträge berät das Konsistorium, bei dem zur Wirksamkeit nach Abschluss die kirchenaufsichtliche Genehmigung beantragt werden muss.

Die dabei abzuschließenden Nutzungs-, Miet- oder sonstigen Überlassungsverträge haben die gottesdienstliche Widmung des Gebäudes und den Vorrang kirchlicher Nutzungen – im gebotenen Rahmen und in Abstimmung mit dem gewerblichen Nutzer – unmißverständlich zu erklären. Ebenso wichtig sind Regelungen, die die ständige und uneingeschränkte materielle und ideelle Unversehrtheit der christlichen Symbole an und in der Kirche betreffen. Gewerbliche Werbung, die dem entgegensteht, selbst wenn sie lediglich in den Medien mit dem Gebäude wirbt, ist deshalb generell unvereinbar.

Bestimmte Sponsoren beteiligen sich an der Finanzierung von Baumaßnahmen an Kirchen, indem sie ihre Unternehmenswerbung an der Kirche anbringen oder mit dem Gebäude werben wollen. Derartige Vorhaben, mit denen ein Sponsor auf sein Engagement zugunsten der Erhaltung der Kirche aufmerksam macht, können ausschlaggebend für die Realisierung von Baumaßnahmen sein. Sofern sie dem Grundsatz der materiellen und ideellen Unversehrtheit der christlichen Symbole an und in der Kirche entsprechen, sind solche Vorhaben denkbar. Dabei sollen in der Regel nur diejenigen Gerüstflächen für die Werbung in Anspruch genommen werden, die für die Durchführung der Baumaßnahmen aufgestellt werden.

Gelegentlich bieten Werbeunternehmen an, die Baustelleneinrichtungen an Kirchen auch für die Produktwerbung zu vermarkten, um die Baumaßnahmen im Gegenzug mit ihren Werbeeinnahmen zu finanzieren. Dabei gilt der Grundsatz der Unversehrtheit der christlichen Symbole an und in der Kirche auch für jedes Produkt, für das an oder mit dem Gebäude geworben wird. Die entsprechenden Verträge müssen ein Einspruchsrecht der Kirchengemeinde für jeden Einzelfall von Produktwerbung enthalten – im Idealfall, ohne dass der Werbeunternehmer dadurch seine Leistungen mindert.

Vorrang unter gewerblichen oder anderweitigen Nutzungen von Kirchen, bei denen Einkünfte erzielt werden, haben solche, die dem Charakter der Kirche als öffentlichem Bauwerk entsprechen. Dabei kommt allen Nutzungen, die dem Wohle des Menschen gewidmet sind, besondere Bedeutung zu, wie z. B. Leistungen des Gesundheitswesens und der Therapie, der Aus- und Fortbildung, der

professionellen Beratung in unterschiedlichsten Bereichen des privaten und des Berufslebens und in der Moderation öffentlicher oder gemeinwesenhafter Anliegen, wie etwa bei der professionellen fachlichen Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements, z.B. in der Bauleitplanung.

Rechtliche Probleme können auftreten, wenn für nichtkirchliche Veranstaltungen in Kirchen solche staatlichen Rechtsnormen zur Anwendung kommen, in denen Ausnahmeregelungen für kirchliche Nutzungen getroffen oder die grundsätzlich für bestimmte Nutzungen anzuwenden sind, ganz gleich, wo diese durchgeführt werden. So wird an erster Stelle die Versammlungsstättenverordnung wirksam, deren Regelungen vor allem den Schutz der sich versammelnden Menschen vor Schaden betreffen. Aus ihrer Anwendung folgen möglicherweise bauliche Auflagen, die zu erheblichen Belastungen des Nutzers und zu unangemessenen Veränderungen der Kirche führen würden. Außerdem sollten die steuerrechtlichen Fragen, die sich aus den in und mit der Kirche erzielten Einnahmen ergeben, vorrangig durch den Nutzer geklärt werden, der die Einnahmen erzielen will. Die Kirchengemeinde sollte aber ihrer Verantwortung entsprechend selbst auch steuerrechtlichen Sachverstand hinzuziehen.

4. KIRCHEN – GETEILTE VERANTWORTUNG

Die meisten der für eine gewerbliche Nutzung wichtigen Grundsätze gelten auch für Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden und anderen Trägern, die sich, ohne gewerbliche Ziele zu verfolgen, der Erhaltung und Nutzung des jeweiligen Kirchengebäudes widmen, dafür Geld zur Verfügung stellen oder einwerben und sich an der außergottesdienstlichen Nutzung beteiligen.

Die klassischen Träger, die sich auf diese Weise mit den Kirchengemeinden verbinden, sind Fördervereine, Kommunen und Institutionen des Bildungswesens oder der Kultur, etwa Orchester, Theater, Kulturvereine, Literaturzirkel; aber auch: überregionale Initiativen der Kulturförderung, die an einer wiederkehrenden Nutzung, etwa für Konzerte und Lesungen, interessiert sind.

Ähnlich den Verträgen über gewerbliche Nutzungen, bei denen in der Regel konkrete Nutzungsentgelte vereinbart werden, sind über gemeinsame Trägerschaften ebenfalls verbindliche Vereinbarungen schriftlich abzuschließen. Für die materielle Leistung der mittragenden Institution wird als Gegenleistung der Kirchengemeinde zumeist eine Mitnutzung der Kirche durch den Mitträger vereinbart.

Die materielle Leistung kann von der tatkräftigen Hilfe bei der baulichen Sicherung und bei der Renovierung der Kirche, über die Bereitstellung von Material, aber vor allem von Spenden und anderen Eigenmitteln, bis hin zur Einwerbung von Fördermitteln, die der Kirchengemeinde nicht offenstehen, und zur Übernahme von Bürgschaften bei fremdfinanzierten Investitionen gehen.

Die Gegenleistung kann bereits darin bestehen, dass ein Zusammenschluss von Menschen, zu deren Umfeld das Kirchengebäude gehört, ohne dass sie notwendigerweise der Kirche angehören, dazu beiträgt, dass dieser für sie wichtige Faktor ihrer Identität erhalten bleibt; ihr Lohn besteht bereits in diesem Erfolg. In der Regel besteht aber ein Interesse an der Mitnutzung der Kirche; ein grundsätzlich begrüßenswertes Anliegen, da die meisten evangelischen Kirchen während der Woche meist geschlossen sind oder, sofern in ihnen neben dem Gottesdienst kirchengemeindliches Leben stattfindet, oft durchaus brachliegende Zeit- und Raumanteile aktiviert werden könnten. Neben dem Prinzip der Leistung und Gegenleistung ist damit die Chance verbunden, die Kirche auch außerhalb der Zeiten, in denen die Kirchengemeinde sie nutzt, für eine erweiterte Öffentlichkeit zu öffnen und ihr damit den zuvor beschriebenen Rang wieder einräumen, den sie über die kirchliche Nutzung hinaus für das Gemeinwesen jahrhundertlang besaß.

Auch die Art und der Umfang der Gegenleistung, sofern sie in einer regelmäßigen Nutzung der Kirche besteht, bedürfen der vertraglichen Regelung. Dabei ist der Vorrang der kirchlichen Nutzung, vor allem derjenigen des Gottesdienstes, besonders wichtig. Empfehlenswerte Regelungen, etwa für langfristige Pläne der Vergabe, für die Weitergabe der Nutzung an Dritte, über die notwendigen Versicherungen und Haftungen enthalten Musterverträge, über die das Konsistorium verhandelt und beraten hat und auf deren Grundlage die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erreicht werden kann.

Für Werbung durch Mitträger und Mitnutzer gelten dieselben Regeln, wie für die Kirchengemeinden selbst und für Sponsoren (vgl. Kapitel 2.1. und 2.3.). Werbung an, in oder mit der Kirche durch Mitnutzer bedarf grundsätzlich der besonderen Zustimmung durch die Kirchengemeinde, sie ist nicht selbstverständlicher Bestandteil einer Mitnutzung.

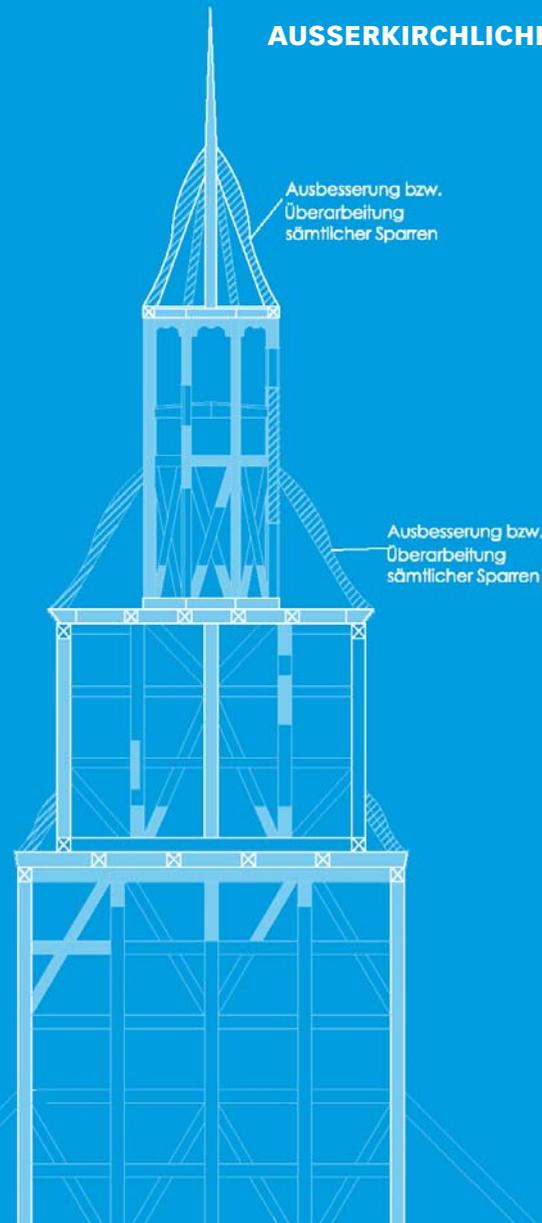
Eines haben derartige Mischträgerschaften für Kirchen stets gemeinsam: die zumeist grundbuchlich verbrieften und unbelasteten Eigentumsrechte, sowie alle Befugnisse und Pflichten als Bauherr, der an seinem Eigentum Bauleistungen planen läßt, ihnen zustimmt, sie finanziert und schließlich ausführen läßt, kann und darf die Kirchengemeinde nicht an einen an Baulast und Nutzung beteiligten Mitträger abtreten.



KIRCHE JACOBSHAGEN, UCKERMARK

WENN DIE KIRCHENGEBÄUDE
ZUR BELASTUNG WERDEN

AUSSERKIRCHLICHE HILFE ODER ENTWIDMUNG



ABBILDUNGEN AUF DEN SEITEN 38 UND 39
KIRCHE JACOBSHAGEN, UCKERMARK
SANIERUNG VON TURM UND KIRCHENSCHIFF
ÖFFENTLICHE NUTZUNG

Das massive Untergeschoss des Westwerks der spätmittelalterlichen Dorfkirche trägt einen mehrfach abgetreppten Fachwerkturm mit Glockenstuhl und Laterne. Das Tragwerk dieses Turmes war einsturzgefährdet – unterlassene Bauunterhaltung hatte zu starken Durchfeuchtungen, zu gelösten Konstruktionen und zu Befall mit Hausschwamm geführt. Schließlich stand der Turm deutlich erkennbar schief. Gemeinsames Engagement der sehr kleinen Kirchengemeinde, des neben ihr wirkenden Kultur- und Fördervereins, des Kirchenkreises, der Landeskirche, der Denkmalbehörden, denkmalorientierter Stiftungen und des Landes Brandenburg führte zur Finanzierbarkeit einer Baumaßnahme, mit der dieser Turm gesichert wurde. Der Förderverein sorgt zusammen mit der Kirchengemeinde für die Belebung der Kirche, die neben den Gottesdiensten vor allem in der Öffnung zu Ausstellungen und Konzerten besteht, die überregionales Interesse genießen. Weitere Einkünfte können so erworben werden, um die anstehende Sanierung des Kirchenschiffes voranzubringen.

1. MATERIELLE UNTERSTÜTZUNG

Als Bauunterhaltung an Kirchen in Brandenburg und dem Ostteil Berlins konnten vor 1990 meistens nur Notreparaturen mit Eigenleistung durchgeführt werden. Ausnahmen waren wenige große Maßnahmen, die staatlich gefördert waren. Die materielle Situation der Kirchengemeinden, dazu die staatliche Bewirtschaftung von Baumaterial und von Facharbeitskraft verhinderte über fünf Jahrzehnte die meisten erforderlichen größeren Maßnahmen zur Sicherung, Sanierung oder Renovierung von Kirchen. Mit dem daraus entstandenen Stau unerledigter Bauunterhaltung – 1992 mit geschätzten 1,5 Mrd. DM – waren und sind die Kirchengemeinden bei weitem überfordert. Sie sind es aber immer häufiger auch schon mit der laufenden Unterhaltung größerer, bereits instandgesetzter Kirchen, selbst wenn sich der Kirchenkreis und die Landeskirche zum Bedarf an der Kirche und zu ihrem Fortbestand bekennen und finanzielle Hilfe leisten.

Immerhin ist es durch das gemeinsame Engagement von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche, öffentlicher Hand und Stiftungen und mit vielen Spenden gelungen, den für die fast 2000 Kirchengebäude in unserer Landeskirche genannten Nachholbedarf in den vergangenen 13 Jahren um etwa ein Drittel zu verringern. Seit wenigen Jahren ist allerdings deutlich, dass die innerkirchlichen Ressourcen erschöpft sind. Selbst die erforderlichen Eigenmittelanteile für Förderprogramme können vielfach nicht mehr aufgebracht werden.

Außerkirchliche Förderungen werden immer wichtiger. Bis 2003 gab es das bisher größte staatliche Förderinstrument, das Bundesprogramm »Dach und Fach«. Bedauerlicherweise ist dieser bis dahin für zehn Jahre effektivste Teil öffentlicher Förderung ersatzlos eingestellt worden. Andere staatliche Zuwendungen gehen entsprechend den Landeshaushalten ebenfalls zurück. In dieser Situation ist es überaus dankenswert, dass die Kirchengebäude, für deren Erhaltung staatliche Förderung beantragt wird, noch immer einen großen Anteil unter den öffentlich geförderten Bau- und Kunstdenkmalen haben. Neben der fortlaufenden Inanspruchnahme dieser Förderung ist das gesamtgesellschaftliche Bewusstsein nötig, um das Grundverständnis wach zu halten, das dieses noch immer

hohe Maß an öffentlicher Förderung von Kirchengebäuden rechtfertigt: Kirchen sind Orte und Gegenstände, die für das Gemeinwesen und die Gesellschaft unverzichtbar sind – und zwar sowohl als Kulturdenkmale, als auch als Orientierung für die kollektive und die individuelle Identität. Das Wissen um diesen Zusammenhang ist Voraussetzung für die Mitverantwortung von Staat und Gesellschaft. An der Präsenz dieses Wissens kann jede Kirchengemeinde und jeder Kirchennutzer mitwirken.

Ein wesentlicher Beweis für die Effektivität dieses Zusammenhangs ist auch der Staatskirchenvertrag der EKBO mit dem Land Brandenburg, in dem finanzielle Staatsleistungen zugunsten der Erhaltung brandenburgischer Kirchengebäude zugesichert sind. Die Vergabe auf Landesebene geschieht, wie zunehmend bei allen anderen staatlichen Förderungen auch, in Abstimmung mit dem Konsistorium. Dort ist das Kirchliche Bauamt mit der Aufgabe betraut, die verschiedenen Förderwege und die Vor- und Nachrangigkeit der anstehenden Bauvorhaben nach ihrer Notwendigkeit abzuwägen.

Darüber hinaus gibt es seit den 1990er Jahren zahlreiche, teilweise große Stiftungen, die in Ergänzung von oder ersatzweise für öffentliche Förderungen Erhaltungsmaßnahmen an Kirchen unterstützen. Die Vergabekriterien und die für die Verwendung zu beachtenden Haushaltbedingungen sind denjenigen der öffentlichen Hand ähnlich.

Das sogenannte Sponsoring, die oft bedeutende Zuwendung einzelner Fördergeber für einen besonders genannten Zweck, gewinnt neben den klassischen Förderungen durch den Staat und durch Stiftungen aktuell stark an Bedeutung. Sofern es vor Ort gelingt, entsprechende Sponsoren für ein kirchliches Bauvorhaben zu gewinnen, obliegt die Pflege dieser sensiblen Verbindung ebenso wie die Einhaltung von Förderverträgen dem kirchlichen Bauherrn. Es kann angezeigt sein, gerade für diese Partnerschaften, die meistens durch persönliches Engagement gekennzeichnet sind, professionelle Hilfe in der Form eines Förderungs- und Sponsorenmanagements einzurichten. Die dafür entstehenden Kosten, die denjenigen für eine Projektbetreuung gleichen, werden über die Sponsorenmittel bei weitem wieder erwirtschaftet.

Bei Trägergemeinschaften, die sich zur Erhaltung von Kirchen zusammenfinden und in denen die Kirchengemeinde weiterhin die Verantwortung als Eigentümer, Bauherr und Betreiber des Gebäudes innehat, sind Regelungen darüber erforderlich, welche Leistungen der jeweilige Träger im Blick auf die Einwerbung, Zweckbestimmung und Verwendung, aber auch für die Abrechnung und die Legung des Verwendungsnachweises von Fördermitteln hat. Diese Verantwortung kann und darf sich die Kirchengemeinde keinesfalls abnehmen lassen.

2. ERBBAURECHT ODER VERÄUSSERUNG

Die Bestellung eines Erbbaurechtes oder die Veräußerung eines mit einer Kirche bebauten Grundstückes ist sicherlich die einschneidendste Veränderung, die eine Kirchengemeinde bei der Nutzung ihrer Kirche erfahren kann. Die Folgen sind zwei konträr zueinander stehende Seiten: Die Kirchengemeinde gibt rechtlich und tatsächlich die Verfügungsbefugnis über das Gebäude und das Grundstück – bei der Bestellung eines Erbbaurechtes zumindest zeitweise – an einen Dritten ab; im Blick der Öffentlichkeit bleibt das Kirchengebäude jedoch auch weiterhin eine Kirche. Dies stellt besondere Anforderungen an die Wahl des Vertragspartners der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde selbst sollte sich zunächst Klarheit darüber verschaffen, ob sie selbst zukünftig das Gebäude auch oder zumindest teilweise für ihre Zwecke nutzen will. Wenn dies der Fall ist, werden bereits bestimmte Nutzungen des Vertragspartners ausscheiden, da eine Interessenkollision bei der zukünftigen Nutzung wahrscheinlich ist. Sofern sich die Kirchengemeinde für eine teilweise Nutzung entscheidet, empfiehlt es sich, diese auf einen Gebäudeteil zu beschränken. Dies hat z.B. Auswirkungen bei den Zugangsmöglichkeiten, der Verkehrssicherungspflicht der Zugänge, insbesondere im Winter, und ganz praktischen Erwägungen wie der Reinigung der Räume und Toiletten nach einer Veranstaltung. Bei Mischnutzungen bedarf es einer hohen Bereitschaft der Vertragsparteien zur Einvernehmlichkeit, damit Auseinandersetzungen langfristig vermieden werden können.

Kern bei der Bestellung eines Erbbaurechtes ist die Übertragung des Kirchengebäudes und des Grundstückes an einen Dritten für eine vertraglich vereinbarte Zeitdauer. Der Vertragspartner der Kirchengemeinde ist damit auch für die Verkehrssicherung und den Gebäudezustand verantwortlich. Bei der Ausgestaltung des Erbbaurechtsvertrages ist eine Vielzahl von Konstellationen denkbar und auch rechtlich zulässig. Insbesondere sind die von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen und das Verfahren, das bei Beendigung des Erbbaurechtsvertrages durch Zeitablauf durchgeführt werden soll, zu nennen. Daher sollte frühzeitig mit dem Konsistorium Kontakt aufgenommen werden, wenn eine Kirchengemeinde den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages beabsichtigt.

Der Abschluss eines Grundstückskaufvertrages bedeutet die vollständige Eigentumsübertragung an einen Vertragspartner. Im Gegensatz zur Bestellung eines Erbbaurechtes, dessen Weiterveräußerung der Zustimmung der Kirchengemeinde bedarf, kann das Eigentum an einem Grundstück in der Regel ohne Zustimmung eines Dritten übertragen werden. Damit die Weiterveräußerung des Kirchengrundstückes nicht ohne Einbeziehung der Kirchengemeinde erfolgen kann, sollte in den Vertrag ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten der Kirchengemeinde aufgenommen werden. Die Kirchengemeinde kann dann in jedem Weiterverkaufsfall entscheiden, ob sie wieder Bedarf für das Kirchengebäude hat und es selbst nutzen will oder ob sie das Gebäude selbst erwirbt, um die Weiterveräußerung an einen Dritten zu verhindern. Allerdings muss die Kirchengemeinde dann das Gebäude und das Grundstück in dem Zustand übernehmen, in dem es sich zum Zeitpunkt des Weiterverkaufes befindet. Darüber hinaus muss sie den Kaufpreis entrichten, den der bisherige Vertragspartner geboten hat und vollständig in den Weiterverkaufsvertrag eintreten.

In dem Kaufvertrag sind Nutzungsformen zu benennen und auszuschließen, die der bisherigen Nutzung des Gebäudes als Kirche zuwider laufen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um dieselben Nutzungen, die auch für zeitlich begrenzte Fremdnutzungen oder Mischnutzungen ausgeschlossen werden müssen (vgl. Kapitel 4, Anhang).

Um die Einhaltung der Nutzungseinschränkungen zu sichern, muss ein Verstoß gegen die Einschränkungen mit einer Sanktion verbunden werden. Dies kann durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe oder einen Anspruch auf Rückübertragung des Grundstückes mit Gebäude erfolgen. Welche Sanktion im Einzelfall angemessen ist, muss unter Berücksichtigung des jeweiligen Partners und im Zusammenwirken mit dem Konsistorium entschieden werden. Eine Pauschalierung ist aufgrund der differenzierten Umstände des Einzelfalles nicht angemessen.

3. STILLEGUNG UND ABRUCH

Auf den vorbeschriebenen Wegen könnten möglicherweise Mischnutzungen, gewerbliche Teilnutzungen, Erbbaurechtsverträge oder Veräußerungen von Kirchen drohen, mit denen dem künftigen Mitnutzer, alleinigen Nutzer oder Eigentümer ermöglicht wird, eine dem kirchlichen Symbolwert des Gebäudes klar widersprechende Nutzung und Gestaltung umzusetzen. Derartig image-schädigende Folgen durch Nachnutzung sind unbedingt zu vermeiden.

Unter diesen Umständen sollte unter Inanspruchnahme verfügbarer Förderungen versucht werden, die Kirche stillzulegen. Das bedeutet, dass einerseits die finanzielle Grundlage für eine Grundsicherung ohne Nutzung – bei vielleicht vernagelten Fenstern und Türen, abgetrenntem Hausanschluss, Sicherheitszaun und jährlicher Begehung mit optionaler Notsicherung bei substanzgefährdenden Schäden – vorhanden sein muss. Das muss nicht zwangsläufig allein durch die Kirchengemeinde nachgewiesen werden, wenngleich die Verpflichtung zur Sicherung zunächst allein bei der Kirchengemeinde liegt. Im Falle eines von dem Gebäude ausgehenden Personen- oder Sachschadens oder bei einer durch den baulichen Zustand notwendig werdenden Nutzungsbeschränkung des öffentlichen Straßenlandes oder von Nachbargrundstücken haftet die Kirchengemeinde auch dann, wenn über die Stilllegung der Kirche Einvernehmen herrscht. Andererseits muss die Hoffnung bestehen, dass das Kirchengebäude langfristig wieder in Gebrauch genommen werden kann. Zumindest muss ggf. gemeinsam

mit den staatlichen Stellen Einvernehmen darüber bestehen, dass sein ideeller oder sein Kunstwert trotz des schlechten Zustandes oder trotz des mangelnden Bedarfs an der Nutzung der Entscheidung und dem Zugriff künftiger Generationen nicht entzogen werden darf.

Sofern auch das nicht gelingt, ist vor einer imageschädigenden Fremdnutzung, die durch die Kirchengemeinde, den Kirchenkreis oder die Landeskirche nicht mehr beeinflusst oder verhindert werden kann, auch an einen Abbruch des Bauwerks zu denken. Das Abtragen einer Kirche ist kein Sakrileg. Auch in den vergangenen Jahrhunderten sind Kirchen abgebrochen worden. Oft entstand an ihrer Stelle – manchmal erst nach langer Zeit – eine neue Kirche. Es kann auch ein Zeichen für die Vitalität des Glaubens sein, wenn er Abschied nimmt und Raum schafft für andere, bisher ungewohnte Wege.

Die Folgen eines derartigen Schrittes sind weit über die Sphäre der Kirchengemeinde und der Gesamtkirche hinaus in der Gesellschaft wirksam. Ihre Auswirkungen müssen vor der entsprechenden schwerwiegenden Entscheidung sorgfältig abgewogen und es muss Vorsorge getroffen werden, dass dem aufbrechenden öffentlichen Protest angemessen begegnet wird. Das geschieht grundsätzlich durch die Landeskirche im Zusammenwirken mit den Mandats- und Amtsträgern aus Politik und öffentlicher Verwaltung.

Für diese Fälle, aber auch für alle anderen Entscheidungen über eine einvernehmlich als imageangemessen bewertete Nachnutzung durch einen künftigen vollverantwortlichen nichtkirchlichen Verfügungsberechtigten, etwa durch Erbbaurecht oder Veräußerung, gilt das nachfolgend beschriebene Verfahren zur Entwidmung. Jede Kirche, die dauerhaft keinerlei gottesdienstliche Aufgabe mehr hat, ist diesem Verfahren zu unterziehen.

4. ENTWIDMUNG UND NACHSORGE

Der zuvor beschriebene Widmungsakt, der in einer gottesdienstlichen Handlung vollzogen wird, muss zu dem Zeitpunkt, zu dem die widmungsgemäße Nutzung einer Kirche aufgegeben wird, durch einen Entwidmungsakt aufgehoben werden. Erst danach darf eine allumfassende Nachnutzung ermöglicht werden. Das betrifft ebenfalls die unbefristete Stilllegung und den Abbruch.

Die Entwidmung von Kirchen ist in der Kirchlichen Bauordnung geregelt. Dort heißt es in § 27 Absatz 2, dass für die Entwidmung einer Kirche im Eigentum einer Kirchengemeinde zunächst ein Beschluss des Gemeindegemeinderates über die Absicht der Entwidmung zu fassen ist. Dieser Beschluss ist der Gemeinde auf geeignete Weise (z.B. durch Abkündigung im Gottesdienst und durch gemeinde-öffentlichen Aushang), dem Kreiskirchenrat, der Kirchenleitung und dem Konsistorium bekanntzugeben und zu begründen. Frühestens fünf Monate nach Bekanntgabe des Beschlusses ist zu einer Gemeindeversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen, in der die Gemeindeglieder über die beabsichtigte Entwidmung anzuhören sind. Dem Kreiskirchenrat, der Kirchenleitung und dem Konsistorium ist das Ergebnis der Gemeindeversammlung zur Stellungnahme zuzuleiten. Der abschließende Beschluss des Gemeindegemeinderates über die Entwidmung der Kirche erfolgt nach Anhörung der Gemeindeversammlung, des Kreiskirchenrates, der Kirchenleitung und des Konsistoriums. Er ist dem Konsistorium zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. In Absatz 5 ist festgelegt, dass die Entwidmung in einer gottesdienstlichen Handlung vollzogen wird.

Auch nach einer Entwidmung muss der Prozess der Nachsorge innerhalb der Kirchengemeinde und im regionalen und politischen Umfeld nicht nur mit dem Werben um Verständnis für die schwere Entscheidung und mit der Rechtfertigung der Handlungsweise fortgesetzt werden. Vielmehr ist eine zukunftsweisende innerkirchliche und in der Öffentlichkeit wahrnehmbare Verarbeitung eines derartigen Vorgangs nötig, mit der deutlich wird, dass der Abschied von einem Kirchengebäude nicht gleichzusetzen ist mit dem Rückzug der Kirche aus ihrer gesellschaftlichen Verantwortung.



ST. JACOBI-KIRCHE, NAUEN



ANHANG

4

ABBILDUNGEN AUF DEN SEITEN 48 UND 49

ST.JACOBI-KIRCHE, NAUEN

INSTANDSETZUNG UND REKONSTRUKTION, NEUGESTALTUNG DER EINGANGSHALLE

Die St. Jacobi-Kirche ist ein Backsteinbau aus dem 13. und 14. Jahrhundert mit einem Dachtragwerk aus dem 17. Jahrhundert. Grundbruchgefahr am Schiff und Einsturzgefahr des hölzernen Dachtragwerkes des Turms führten zu einer aufwendigen, zu großen Teilen im Bestand realisierten Instandsetzungsmaßnahme. Die abgedeckelte, enge, von Bretterschlägen gesäumte Eingangssituation wurde durch Ausbau der Zwischendecke und durch Wiedergewinnung des Westfensters zur lichten Eingangshalle mit Teeküche und Sanitäreinrichtung aufgewertet. Die Steigerung der Nutzungsqualität für die Kirchengemeinde ist augenfällig.

A. RANGFOLGE DER NUTZUNGEN VON KIRCHEN

1. Die gottesdienstliche Nutzung genießt Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten.
2. Kirchen dienen darüber hinaus auch den vielfältigen nicht-gottesdienstlichen Arbeitsformen der Kirchengemeinden.
3. Kirchen stehen vielfältigen gesellschaftsdiakonischen und kulturellen Nutzungen offen.
4. Verträgliche, imageangemessene Fremdnutzung neben der gottesdienstlichen Funktion kann helfen, diese dauerhaft zu erhalten. Das betrifft entgeltliche Nutzungen ebenso wie Mischnutzungen in Trägergemeinschaften.
5. Entwidmung und nachfolgende Veräußerung von Kirchen, einschließlich der Vergabe von Erbbaurechten darf nur dann geschehen, wenn die Nachnutzung imageangemessen ist.
6. Entwidmung und nachfolgende Stilllegung von Kirchen ist zu erwägen, wenn keinerlei imageangemessene Nachnutzung möglich ist, jedoch Einvernehmen darüber besteht, dass das Bauwerk künftigen Generationen zu erhalten ist und es dazu die finanziellen Voraussetzungen gibt.
7. Entwidmung und nachfolgender Abbruch von Kirchen ist sorgfältig zu begleiten und vor- sowie nachzubereiten, wenn keine der vorgenannten Optionen greift und die Gefahr einer imageschädigenden Nachnutzung oder sogar des Missbrauchs (der Schändung) des jeweiligen Gebäudes droht.

B. BEISPIELE FÜR ANGEMESSENE NUTZUNGEN

1. Kirchengemeindliche Nutzungen (Gemeindekreise, Konfirmandenunterricht, Christenlehre, Arbeitsgruppen, Feste usw., aber auch: gemeinsam mit gesellschaftlichen Gruppen, die sich für das Gemeinwohl engagieren, einschließlich politischer Parteien)
2. Übergemeindliche kirchliche Nutzungen (Schwerpunktbildung, z.B. für Kirchenmusik, altersbezogene Gruppenarbeit, kreiskirchliche Aufgaben, diakonische Dienste und Öffentlichkeitsarbeit in der Region)
3. Gesellschaftsdiakonische Nutzungen
4. Kulturelle Nutzungen
5. Dauerhafte, vertraglich geregelte Partnerschaft mit beispielsweise folgenden Partnern in Trägergemeinschaften:
 - Christliche Kirchen, die der AöK angehören und jüdische Gemeinden
 - Fördervereine zur Erhaltung und Nutzung der Kirche
 - Kommunale Verwaltungen oder Einrichtungen
 - Gemeinnützige Einrichtungen oder Vereine der Region
6. Zeitweise oder raumanteilige Vermietungen oder anderweitige Vergabe gegen Entgelt an die Partner zu 5 und beispielsweise an folgende Nutzer:
 - Institutionen der Aus- und Fortbildung
 - Bildende Künstler, Musiker, Chöre, Orchester, Musikvereinigungen
 - Theater, Ballettschulen, Filmschaffende
 - Arbeits- und Sozialberater
 - Freie und Heilberufe
 - Gewerbetreibende folgender Bereiche:
Bildungswesen, Gesundheitswesen, Buchhandel, Galerien

Diese Nutzer haben folgenden Grundsätzen zu entsprechen:

 - Vereinbarkeit mit der allgemeinen Menschenwürde
 - Vermeidung von einseitig persönlichem Gewinn
 - Unversehrtheit der christlichen Symbole an und in der Kirche
 - keine politische, religiöse oder weltanschauliche oder anderweitige Agitation oder Manipulation von Besuchern bzw. Klienten und Kunden
 - keine Präsentation oder Werbung für Produkte, Ideen oder Geschäfte, die den Zielen der Kirche widersprechen.
7. Veräußerung oder Vergabe eines Erbaurechts an die Partner bzw. Nutzer zu 5 und 6, vorrangig unter der Maßgabe einer – u. U. geringen – kirchlichen Mitnutzungsmöglichkeit

C. NICHT ANGEMESSENE NUTZUNGEN

1. Nutzung durch nichtchristliche Religionen (Ausnahme nach B.5)
2. Nutzungen durch Gemeinschaften, die sich christlicher Symbole oder Bezeichnungen zum Zwecke der Verschleierung ihrer dem christlichen Glauben zuwiderlaufenden Ziele bedienen
3. Alle Nutzungen durch Institutionen, Gruppen oder Personen, die eine nichtchristliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vertreten oder solchen nahe stehen (Beispiele: buddhistische oder islamische Kulturvereine, Fortbildungsinstitute der Scientologen, Seminare des Humanistischen Verbandes)
4. Standesamtliche Trauungen
5. Jugendweiheveranstaltungen
6. Nichtkirchliche Trauerfeiern (Ausnahmen nach Kapitel 2.2.d)
7. Nutzungen, bei denen die Gefahr des Missbrauchs der Symbolik des Raumes besteht
8. Nutzungen, die der Gewaltverherrlichung oder der potentiellen Gewaltausübung, der Diskreditierung oder Infragestellung der Menschenwürde oder der Ausgrenzung einzelner oder Gruppen von Menschen dienen
9. Zwecke von Nutzern, die einseitigen gewerblichen oder persönlichen Gewinn anstreben, deren Leistungen nicht dem Wohle des Leistungsempfängers dienen und deren angestrebter Gewinn nicht zur Erhaltung des Kirchengebäudes herangezogen wird (Beispiel: Spielcasino)
10. Parteipolitische Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Kapitel 2.2.c)

D. BERATUNG, HILFE UND BETEILIGUNG

Zur Beratung aller Fragen zur Gestaltung von Kirchen stehen das Kirchliche Bauamt und der Beauftragte für Kunstfragen der EKBO zur Verfügung.

Fragen zu konkreten Bauvorhaben und zu Plänen zur gestalterischen, baulichen und funktionalen Veränderung von Kirchen, zu entsprechenden Vorschriften und Verträgen, einschließlich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zur Pflege, Bewertung und Erfassung des Kunstgutes, einschließlich der Prinzipalstücke des Gottesdienstes (Altar, Kanzel, Taufbecken) und der Orgel müssen mit dem Kirchlichen Bauamt beraten werden, weil diese Vorhaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Fragen zu zeitgenössischer Kunst in Kirchen, zu Kontakten zu Künstlern, zu Künstlerwettbewerben, zur entsprechenden Aus- und Umgestaltung von Gottesdiensträumen und zur Partnerschaft zwischen Kirche und Kunst – auch für die erweiterte Nutzung von Kirchen – sind mit dem Beauftragten für Kunstfragen der EKBO zu beraten. Hinsichtlich der Genehmigungspflicht stellt er das Einvernehmen mit dem Kirchlichen Bauamt her.

Alle Fragen, die zur Zukunft von Kirchen für das kirchliche Leben gestellt werden, sind mit dem zuständigen Kreiskirchenrat zu beraten. Aus den Profilen und Perspektiven der Arbeit der Kirchengemeinden entsteht die Gebäudebedarfsplanung der Kirchenkreise, die der Kreiskirchenrat mit seiner Gesamtsicht für die Zukunft des kirchlichen Lebens in seiner Region verbindet. Daraufhin entscheiden Gemeindegemeinderat und Kreiskirchenrat einvernehmlich, welche Kirchen-

gebäude für diese Perspektive unverzichtbar sind deshalb dafür erhalten und für welche Kirchen andere Möglichkeiten gesucht werden müssen. Aus dieser Entscheidung ergeben sich Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die dargestellten Modelle außergottesdienstlicher und nichtkirchlicher Nutzung von Kirchen zu untersuchen.

Für diese Untersuchungen und für die vorhergehende Bewertung der Kirchen sind professionelle, von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu bewältigende Methoden erforderlich. Die Projektgruppe Immobilien im Konsistorium entwickelt solche Methoden. Damit ist eine baufachliche, standortanalytische und wirtschaftliche Bewertung der Gebäude möglich, um eine realistische Einschätzung der Zukunftschancen für das jeweilige Kirchengebäude zu erzielen.

Fragen zur Widmung und Entwidmung von Kirchen, zu Nutzungsverträgen, zur Einwerbung von Förderungen und zum Sponsoring sind mit dem Konsistorium zu beraten, wobei die entsprechenden Stellungnahmen und Genehmigungen im Kirchlichen Bauamt bzw. zu Veräußerungen und zu Erbbaurechtsverträgen im Grundstücksreferat erteilt werden.

E. VERTRAGSMUSTER

Aktualisierte Muster für folgende Arten von Verträgen und Vereinbarungen können beim Kirchlichen Bauamt bezogen werden (als Ausdruck und als Datei). Diese geprüften Muster sind zu verwenden.

- Nutzungsvereinbarung über die außer-gottesdienstliche Nutzung von Kirchen
- Ordnung für außerkirchliche Nutzungen von Kirchen
- Leihvertrag für Kunstgegenstände
- Vertrag über die Nutzung von Kirchtürmen für Mobilfunkanlagen (EKD-Mustervertrag)

Zur Beratung bei der Vorbereitung von Verträgen in weiteren Fällen steht das Konsistorium, insbesondere das Kirchliche Bauamt zur Verfügung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung vereinfacht die Abstimmung und Genehmigung.

F. RECHTSGRUNDLAGEN

a. Für das Gebiet der ehemaligen EKIBB:

Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1998 (KABl.-EKIBB S. 14), geändert durch Kirchengesetz vom 5. Mai 2001 (KABl.-EKIBB S. 87)

Kirchliche Bauordnung vom 26. März 1999 (KABl.-EKIBB S. 88), geändert mit Rechtsverordnung vom 31. August 2001 (KABl.-EKIBB S. 145)

b. Für das Gebiet der ehemaligen EKsOL:
Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Eku vom 6. Juni 1998

Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der Eku vom 1. Juli 1998 (Amtsblatt der EKsOL 2/1999 vom 24. März 1999)

c. Staatliches Recht:
§ 167 des Strafgesetzbuches.

G. LITERATUR, VERÖFFENTLICHUNGEN, LINKS

Annette Homann, Spielräume des Glaubens, Dissertation zu Kirchenumwandlungen, Berlin, 2005

Wolfgang Huber, Kirche als Zeichen in der Zeit – kulturelles Erbe und Sinnvermittlung für das 21. Jahrhundert, Referat des Ratsvorsitzenden der EKD zum 25. Evangelischer Kirchbautag, Stuttgart, 30.09.2005, Arbeitsausschuss des Evangelischen Kirchbautages, www.kirchbautag.de

Wolfgang Lück, Das Bild in der Kirche des Wortes, Eine Einführung in die Bilderwelt evangelischer Kirchen, Bd. 18 der Reihe Ästhetik-Theologie-Liturgik, Hrsg. Horst Schwebel, Marburg, 2001

Horst Schwebel (Hrsg.), Kirchenräume – Kunsträume, Hintergründe, Erfahrungsberichte, Praxisanleitungen für den Umgang mit zeitgenössischer Kunst in Kirchen, Bd. 17 der Reihe Ästhetik-Theologie-Liturgik, Marburg, 2002

Helmut Umbach, Heilige Räume – Pforten des Himmels, Vom Umgang der Protestanten mit ihren Kirchen, Göttingen, 2005

Der Seele Raum geben. Kirchen als Orte der Besinnung und Ermutigung. Texte zum Sachthema der 1. Tagung der 10. Synode der EKD, Leipzig, 22. – 25.05.2003, Hannover, 2003

Maulbronner Mandat, Abschlusserklärung des 25. Evangelischen Kirchbautags, Stuttgart, 29.09. – 02.10.2005, Arbeitsausschuss des Evangelischen Kirchbautages
www.kirchbautag.de

weitere Veröffentlichungen, Links und Hinweise des Evangelischen Kirchbautages
www.kirchbautag.de

www.wikipedia.org,
Stichwort »Kirchenschließung«

H. ANSPRECHPARTNER

**Evangelische Kirche
Berlin - Brandenburg -
schlesische Oberlausitz**
Konsistorium
Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Theologie
Dr. Ilse Seibt
Telefon 030 · 243 44-314

Zeitgenössische Kunst
Christhard - Georg Neubert
Telefon 030 · 203 55-311

Musik
Dr. Gunter Kennel
Telefon 030 · 243 44-474

Recht
Dr. Martin Richter
Telefon 030 · 243 44-252

**Bauwesen, Kunst- und
Denkmalpflege**
Matthias Hoffmann-Tauschwitz
Telefon 030 · 243 44-388

Grundstücksangelegenheiten
Hartmut Fritz
Telefon 030 · 243 44-522

Immobilienplanung
Axel Krause
Telefon 030 · 243 44-376

Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
Markus Bräuer
Telefon 030 · 243 44-287

IMPRESSUM

Die Orientierungshilfe entstand 2005/06 auf Anregung von
Propst i. R. Dr. Karl Heinrich Lütcke unter der Leitung von
Pröpstin Friederike von Kirchbach

Herausgeber

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Der Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragte
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin
Telefon 030 · 24 344 - 290
Fax 030 · 24 344 - 289
www.ekbo.de

Autoren

Kirchenoberbaurat Matthias Hoffmann-Tauschwitz,
Kirchliches Bauamt (Federführung)
PfarrerIn Dr. Ilse Seibt,
Abteilung Theologie und kirchliches Leben
Oberkonsistorialrat Hartmut Fritz
Oberkonsistorialrat Dr. Martin Richter

Bildnachweis

Titelbild: epd-Bild
Seiten 8, 20: Ulrich Schwarz
Seiten 9, 21, 49: Klaus Block
Seiten 38, 39: Axel Seemann
Seiten 48: Rainer Schwesig

Gestaltung

NORDSONNE, Berlin
www.nordsonne.de

Druck

Buch- und Offsetdruckerei
H. Heenemann GmbH & Co, Berlin

www.ekbo.de